

Stellungnahme zu TOP 30.1.1 der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.06.2020

Gewerbegebiet Hellrain

- 1. Welche Flächen waren zum Beschlusszeitpunkt am 17. Mai 2018 bereits im Besitz der Stadt? Wir bitten um Angabe getrennt nach Ausgleichsfläche sowie den Bauabschnitten 1, 2 und 3 jeweils mit der Angabe von m² und Prozent der Gesamtfläche.**

Die Oranienstadt war vor der Baulandumlegung im Besitz der im Plan dargestellten Grundstücke (Anlage 1 bzw. zum Protokoll). Aufgeführt werden hier die normalen landwirtschaftlich genutzten Grundstücke und Feldwegeparzellen. Grabenparzellen oder Entwässerungsgräben wurden aufgrund der Geringfügigkeit nicht mit angegeben.

Eine Zuordnung zu den einzelnen Erschließungsabschnitten fällt schwer, da die meisten Grundstücke mehrere Bereiche durchlaufen. Es kommt daher vor, dass ein Grundstück mehreren Bereichen zugeordnet ist. Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Oranienstadt vor der Baulandumlegung im Besitz von rd. 4 ha Fläche in der Plankarte 1 war. Dies entspricht bei einer Gesamtfläche von rd. 27 ha einem Anteil von rd. 15 % der Fläche.

- 2. Welche Flächen wurden bis zu dem am 04. Juni 2020 vorgelegten Beschluss für den Ausschuss für Bauwesen, Umwelt und Nachhaltigkeit bezüglich eines Stopps des Grunderwerbes darüber hinaus erworben? Wir bitten um Angabe getrennt nach Ausgleichsfläche sowie den Bauabschnitten 1, 2 und 3 jeweils mit der Angabe von m² und Prozent der Gesamtfläche sowie Angabe des durchschnittlichen Kaufpreises ohne Nebenkosten in gleicher Aufteilung. Darüber hinaus bitten wir um Angabe der angefallenen Nebenkosten sowie eine zeitliche Einordnung der rechtsgültigen Unterzeichnung der Eigentumsübertragungen mit absoluten Beträgen je Kalendermonat.**

Im Rahmen der ersten Vorwegnahme zu dem Baulandumlegungsverfahren wurden insgesamt 124.886 m² zu einem Preis von insgesamt 874.202 € erworben. Der Preis je m² betrug einheitlich 7 €. So wurde die Vorwegnahme durch die Umlegungsstelle auch am 24.06.2019 beschlossen. Nebenkosten für bspw. die Vertragsabwicklung sind keine entstanden. An Verfahrenskosten für das AfB wurden bisher 34.486,90 € bezahlt. Im Anhang (Anlage 2 bzw. zum Protokoll) befindet sich eine Aufstellung der Grundstücksflächen summiert nach Eigentümergemeinschaft (Ordnungsnummer), die erworben wurden. Weiterhin ist das Datum der Abtretungserklärung aufgeführt, wonach bereits 50 % des Kaufpreises zu diesem Datum fällig wurden. Die übrigen 50 % wurden nach Rechtskraft im Juni 2019 ausbezahlt. Aufgegliedert nach Kalendermonaten ergeben sich die absoluten Beträge wie folgt:

November 2018	518.308 €
Dezember 2018	123.914 €
Januar 2019	114.037 €
Februar 2019	29.722 €
März 2019	68.978 €
April 2019	5.628 €

- 3. Welche Flächen wurden bis zu dem am 04. Juni 2020 vorgelegten Beschluss für den Ausschuss für Bauwesen, Umwelt und Nachhaltigkeit bezüglich eines Stopps des Grunderwerbes darüber hinaus getauscht? Wir bitten um Angabe getrennt nach Ausgleichsfläche sowie den Bauabschnitten 1, 2 und 3 jeweils mit der Angabe von m² und Prozent der Gesamtfläche sowie Angabe der in den Tausch eingebrachten städtischen Flurstücke.**

Im Rahmen der ersten Vorwegnahme zu dem Baulandumlegungsverfahren wurden keine Grundstücke getauscht. Es wurde lediglich eine Ordnungsnummer gebündelt in den 3. Erschließungsabschnitt verlegt.

- 4. Sind in einigen oder allen Verträgen Rücktrittsrechte vom Erwerb vorgesehen und wenn ja in wie vielen gemessen an absoluter Zahl, Fläche und Kaufsumme?**

Es ist kein direktes Rücktrittsrecht in den Vereinbarungen enthalten. Es gab jedoch für jeden Beteiligten im Rahmen der Vorwegnahme ein gesetzlich vorgegebenes Widerspruchsrecht. Da die Abtretung des Grundstückes jedoch freiwillig erfolgte, wurde dies in keinem der Fälle genutzt. Die betroffenen Eigentümer hätten auch dann die bereits anteilig erhaltene Geldleistung zurückbezahlen müssen. Für die Oranienstadt war kein Rücktrittsrecht vorgesehen. Dieses Vorgehen war mit dem AfB Marburg so abgestimmt.

- 5. Wir bitten um Erstellung einer Flurkarte mit Hervorhebung der derzeit noch nicht im städtischen Besitz befindlichen Flurstücke.**

Die noch nicht in städtischem Besitz befindlichen Grundstücke sind im Plan (Anlage 3 bzw. zum Protokoll) in „grün“ dargestellt. Alle städtischen Grundstücke sind in „weiß + gelb“ dargestellt. Aufgrund der besseren Übersicht wurde darauf verzichtet die Feldwege und Entwässerungsgräben in „gelb“ darzustellen, wenngleich diese ebenfalls der Oranienstadt gehören.

- 6. Mit Datum vom 22. Mai 2018 wurde die Stadt durch die Untere Naturschutzbehörde „auf die Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Prüfungen nach geänderter Gesetzeslage hingewiesen“ (vgl. Stellungnahme zu TOP 23.2.1 der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung 27. Juni 2019). Auf welche Veranlassung erfolgte diese Information durch die Untere Naturschutzbehörde? Sofern diese auf eine Information oder Nachfrage seitens der Stadt erfolgte, bitten wir um Angabe von Wortlaut und Datum derselben.**

Der Hinweis erfolgte nach der Stadtverordnetenversammlung vom 17.05.2018. Vermutlich hat die UNB durch die Presseberichterstattung zur Sitzung erfahren, dass das Gewerbegebiet Hellrain umgesetzt werden soll.

- 7. Wir bitten um Weitergabe der vorgenannten Information durch die Untere Naturschutzbehörde vom 22. Mai 2018.**

Per E-Mail erhielten wir am 22.05.18 diesen Hinweis der UNB:

„Sehr geehrter Herr Dr. Völlinger,

uns liegen Informationen vor, dass auf der Fläche des rechtsgültigen Baugebietes Hellrain in Manderbach besonders oder sogar streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu finden sind. Neben Braunkehlchen und Feldlerche sind auch Maculinea-Vorkommen bekannt. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der anstehenden Planungen diese artenschutzrechtlichen Tatbestände beachtet werden müssen.

Freundliche Grüße
im Auftrag“

In der Folgezeit kam es dann zu weiteren Gesprächen hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise.

8. Mit welcher Expertise wurde die Stadtverordnetenversammlung nicht über den Eingang des Hinweises durch die Untere Naturschutzbehörde informiert?

Nach diesem Hinweis erfolgte zunächst die weitere verwaltungsmäßige Bearbeitung (Abstimmungen mit der UNB und Beauftragung Gutachten). Siehe auch Stellungnahme zur Stadtverordnetenversammlung vom 27.06.19 (Anlage 4 bzw. zum Protokoll).

9. Mit welcher Expertise wurde trotz des Hinweises durch die Untere Naturschutzbehörde mit dem Grunderwerb begonnen?

Maßgeblich für den Beginn der Baulandumlegung war der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.05.2018. Nach dem Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde wurde das geforderte Gutachten parallel zur Baulandumlegung in Auftrag gegeben.

10. War die Stadt bereits vor dem Hinweis durch die Untere Naturschutzbehörde über die Notwendigkeit erneuter artenschutzrechtlicher Prüfung informiert?

Nein, es war der Verwaltung vor dem Termin nicht bekannt.

11. In der Vorlage 1936/17WP/2020 wird angegeben, die Untere Naturschutzbehörde habe „im Herbst 2018 [sic!] auf die geänderten biotop- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Erforderlichkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung hingewiesen“. Ist hier die Rede von einer zweiten Information seitens der Unteren Naturschutzbehörde zusätzlich zu der vom 22. Mai 2018? Falls ja, bitten wir auch hier um Weitergabe derselben.

Nach dem ersten Hinweis vom 22.05.2018 erfolgten weitere Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

12. Aus welchen Haushaltsposten und in welcher Höhe wurden die 1. Gutachten beauftragt?

Der Auftrag für die zoologischen Prüfungen erfolgte in Höhe von 16.075,23 Euro, inkl. MwSt. und der Auftrag für die botanische Prüfung erfolgte in Höhe von 7.222,12 Euro. Die Kosten wurden auf der Investition Hellrain veranschlagt.

13. Wann wurden der Stadt die Ergebnisse des 1. faunistischen Gutachtens abschließend übermittelt? Mit welcher Begründung wurde die Stadtverordnetenversammlung nicht über die Ergebnisse des 1. faunistischen Gutachtens informiert?

Die Ergebnisse des 1.faunistischen Gutachtens wurden am 20.12.2019 abschließend übermittelt. Die Gutachten wurden verwaltungsintern geprüft und zur Beteiligung der Gremien wurde eine zweite Meinung zum möglichen Vorgehen eingeholt. Nach Vorabinformation der Fraktionsvorsitzenden am 20.02.20 wurde die jetzt in Beratung befindliche Vorlage erstellt.

14. Wir bitten um Weitergabe des bisher nicht vorgelegten botanischen Gutachtens.

Das Gutachten wird dem (Anlage 5 bzw. zum Protokoll) angefügt.

15. Aus welchen Haushaltsposten und in welcher Höhe wurde das 2. Faunistische Gutachten beauftragt und wer hat über diese Beauftragung entschieden?

Es handelt sich nur um eine zweite fachliche Meinung, die von der Verwaltung eingeholt wurde. Dies geschah in Verbindung mit den städtebaulichen Beratungen durch das Planungsbüro Seifert bzgl. der Fortführung der Bauleitplanverfahren im Bereich Hellrain und Lingeswies. Die Veranschlagung erfolgte auf der Investition Hellrain in Höhe von 856,80 €.

16. Wann wurden der Stadt die Ergebnisse des 2. faunistischen Gutachtens abschließend übermittelt?

Mit E-Mail vom 13.02.2020 erhielten wir die fachliche Einschätzung, die der Stellungnahme (Anlage 6 bzw. zum Protokoll) beigelegt ist.

17. In der Sitzung des Ausschusses für Bauwesen, Umwelt und Nachhaltigkeit vom 04. Juni 2020 wurde berichtet, dass eine Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes eingeholt worden sei zur Frage, ob der Naturschutz in einen geltenden Bebauungsplan eingreifen darf. Wir bitten um Weitergabe der vorgenannten Stellungnahme sowie des zur Stellungnahme auffordernden Schreibens der Stadtverwaltung.

Die Schreiben werden dem Protokoll (Anlage 7 bzw. zum Protokoll) beigelegt.

18. Welche Kosten, sei es extern oder in Personalaufwand, werden voraussichtlich für den weiteren Verlauf des Baulandumlegungsverfahrens gemäß Spiegelstrich 2 des Beschlussvorschlages in 1936/17WP/2020 anfallen?

Wenn dem Beschlussvorschlag so gefolgt wird, entstehen für die vorbereiteten Maßnahmen zur Weiterführung der Baulandumlegung keine Kosten. Kosten würden erst entstehen, wenn das Amt für Bodenmanagement das Verfahren wiederaufnimmt. Der eigene Personalaufwand ist nicht absehbar und hängt von den breitgefächerten Konstellationen und den weiteren Verhandlungen mit den Beteiligten ab.

19. Wurde beim Regierungspräsidium Mittelhessen erfragt, ob eine Entwicklung von Gewerbeflächen in der Lingeswies in Frohnhausen grundsätzlich erfolgen darf? Verwiesen sei hier auf die Vorlage 1929/16WP/2015, in der mit Bezug auf eine Rückmeldung des Regierungspräsidiums ausgeführt wird: „Es wurde signalisiert, dass der Entwicklung neuer Gewerbeflächen nur zugestimmt werden kann, wenn der Bebauungsplan „Vorm Hellrain“ gleichzeitig (anteilig) aufgehoben würde.“

Vor der regionalplanerischen Abstimmung der Gewerbegebietsflächen ist die Möglichkeit Gewerbeflächen im Bereich „Vor der Lingeswies“ (im Bereich der 11. Änderung des FNP) zu entwickeln eine faunistische Bestandsaufnahme durchzuführen. Nach Vorliegen der diesbezüglichen Ergebnisse ist zu prüfen ob, mit welchem Aufwand und unter welchen Voraussetzungen hier die Aufstellung eines (möglichst rechtssicheren) Bebauungsplanes und damit die Bereitstellung von Gewerbeflächen möglich ist. Wie mit den bisherigen angerechneten Flächen aus dem Bebauungsplan Hellrain verfahren werden kann, ist dann ebenfalls mit dem RP abzustimmen. Dies ist das vorgegebene Verwaltungsverfahren.

Anlagen

Anlage zu Frage Nr. 1

Städtische Grundstücke vor der Baulandumlegung

(ohne Entwässerungsgräben und sonstigen Grabenparzellen)

Flur	Flurstück	m ²	Abschnitt
8	225	502	2
8	241	664	3
8	244	405	3
8	266	526	2
8	275	413	3
8	276	675	3
8	291	537	Ausgleichsfläche/3
8	292	904	Ausgleichsfläche
8	308	999	Ausgleichsfläche/3
8	324	401	3
8	325	472	3
8	337	1607	3
8	340	1330	Ausgleichsfläche
8	359	457	3
8	364	523	3
8	369	866	3
8	381	416	Ausgleichsfläche
8	402	1048	EA 2 u. 3
8	403	344	3
8	404	480	3
8	405	1793	3
8	406	365	3
8	407	615	3
8	408	577	3
8	409	646	3
8	410	701	3
8	411	620	3
8	412	389	3
8	252/1	1129	3
8	398/1	831	EA 2 u. 3
8	399/1	1119	EA 2 u. 3
8	426/416	233	Ausgleichsfläche
9	68	446	Ausgleichsfläche
9	73	622	Ausgleichsfläche
9	74	620	1
9	81	1218	1
9	96	212	Ausgleichsfläche
9	113	539	Ausgleichsfläche/1
9	123	700	Ausgleichsfläche
9	131	325	1
9	134	449	1
9	138		1
9	139	747	Ausgleichsfläche/1
9	145	596	Ausgleichsfläche/1

9	154	840	Ausgleichsfläche/1
9	158	696	Ausgleichsfläche/1
9	181	331	1
9	183	613	Ausgleichsfläche/1
9	202	309	1
9	206	550	Ausgleichsfläche
9	207	410	Ausgleichsfläche
9	209	379	Ausgleichsfläche
9	429	426	Ausgleichsfläche
9	430/10	141	Ausgleichsfläche
9	430/11	214	Ausgleichsfläche
9	430/12	83	Ausgleichsfläche
9	430/13	77	Ausgleichsfläche
9	430/14	402	Ausgleichsfläche
9	430/15	316	Ausgleichsfläche
9	430/16	195	Ausgleichsfläche
9	430/17	492	Ausgleichsfläche
9	431/1	77	Ausgleichsfläche
9	434	459	Ausgleichsfläche
9	457/1	516	Ausgleichsfläche
9	584	540	Ausgleichsfläche

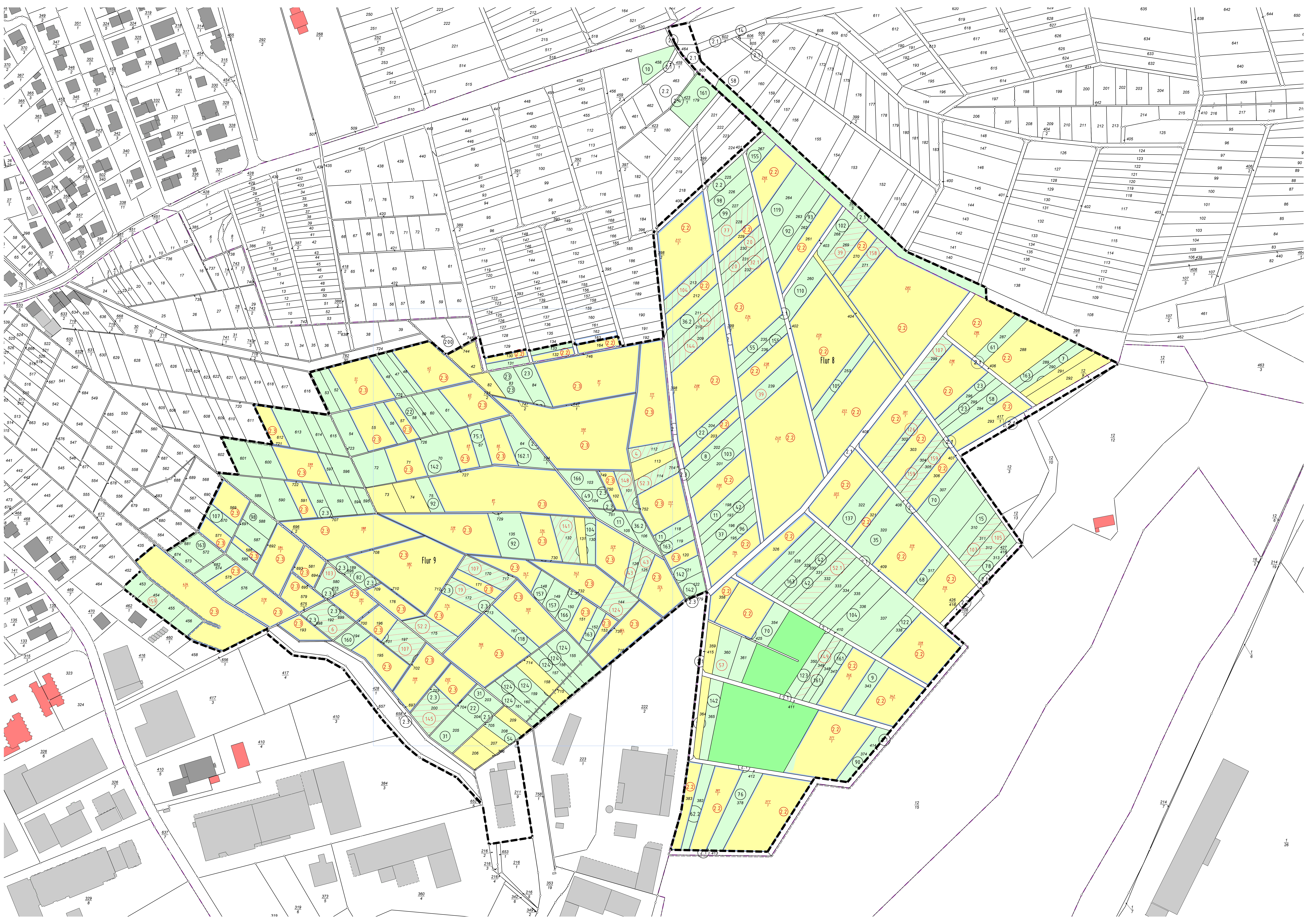
Anlage zu Frage 2:

Angekaufte Grundstücksflächen nach Ordnungsnummern (Beteiligten)

Ordnungsnummer	Fläche in m²	Preis je m²	Gesamtpreis in €	Datum der Abtretungserklärung
18	713	7,00	4.991,00	03.11.2018
12	735	7,00	5.145,00	13.11.2018
133	1040	7,00	7.280,00	14.11.2018
25	1003	7,00	7.021,00	19.11.2018
97	485	7,00	3.395,00	19.11.2018
111	381	7,00	2.667,00	19.11.2018
164	981	7,00	6.867,00	19.11.2018
16	753	7,00	5.271,00	20.11.2018
26	751	7,00	5.257,00	20.11.2018
27	791	7,00	5.537,00	20.11.2018
29	2564	7,00	17.948,00	20.11.2018
46	704	7,00	4.928,00	20.11.2018
56	508	7,00	3.556,00	20.11.2018
83	760	7,00	5.320,00	20.11.2018
34	1047	7,00	7.329,00	21.11.2018
71.1	640	7,00	4.480,00	21.11.2018
74	1538	7,00	10.766,00	21.11.2018
84	1378	7,00	9.646,00	21.11.2018
86	1023	7,00	7.161,00	21.11.2018
87	505	7,00	3.535,00	21.11.2018
100	1115	7,00	7.805,00	21.11.2018
121	527	7,00	3.689,00	21.11.2018
129	1394	7,00	9.758,00	21.11.2018
130	1976	7,00	13.832,00	21.11.2018
131	420	7,00	2.940,00	21.11.2018
151	892	7,00	6.244,00	21.11.2018
152	871	7,00	6.097,00	21.11.2018
154	1260	7,00	8.820,00	21.11.2018
81	497	7,00	3.479,00	21.11.2018
36.1	1247	7,00	8.729,00	22.11.2018
64.1	1705	7,00	11.935,00	22.11.2018
64.2	1096	7,00	7.672,00	22.11.2018
94	1535	7,00	10.745,00	22.11.2018
112.1	380	7,00	2.660,00	22.11.2018
112.2	995	7,00	6.965,00	22.11.2018
113	1174	7,00	8.218,00	22.11.2018
114	1412	7,00	9.884,00	22.11.2018
143	860	7,00	6.020,00	22.11.2018
38.1	2312	7,00	16.184,00	23.11.2018
88	313	7,00	2.191,00	23.11.2018
132	1991	7,00	13.937,00	23.11.2018
30	4368	7,00	30.576,00	26.11.2018
40	3651	7,00	25.557,00	26.11.2018
59.1	862	7,00	6.034,00	26.11.2018
59.2	2300	7,00	16.100,00	26.11.2018

135	3258	7,00	22.806,00	26.11.2018
136	4046	7,00	28.322,00	26.11.2018
139	2568	7,00	17.976,00	26.11.2018
150.1	582	7,00	4.074,00	26.11.2018
150.2	2005	7,00	14.035,00	26.11.2018
13	1337	7,00	9.359,00	27.11.2018
108.1	1229	7,00	8.603,00	27.11.2018
108.2	1447	7,00	10.129,00	27.11.2018
108.3	450	7,00	3.150,00	27.11.2018
117	404	7,00	2.828,00	27.11.2018
89	2031	7,00	14.217,00	28.11.2018
89.1	547	7,00	3.829,00	28.11.2018
125	1184	7,00	8.288,00	28.11.2018
91	725	7,00	5.075,00	03.12.2018
21	957	7,00	6.699,00	04.12.2018
24	972	7,00	6.804,00	04.12.2018
28	818	7,00	5.726,00	04.12.2018
32.2	1174	7,00	8.218,00	04.12.2018
33	1637	7,00	11.459,00	04.12.2018
41	1243	7,00	8.701,00	04.12.2018
45	782	7,00	5.474,00	04.12.2018
48	1743	7,00	12.201,00	05.12.2018
156	506	7,00	3.542,00	05.12.2018
165	196	7,00	1.372,00	05.12.2018
60	761	7,00	5.327,00	06.12.2018
62	369	7,00	2.583,00	06.12.2018
63	640	7,00	4.480,00	06.12.2018
122.1	1014	7,00	7.098,00	06.12.2018
147	335	7,00	2.345,00	06.12.2018
5	1548	7,00	10.836,00	07.12.2018
138	347	7,00	2.429,00	08.12.2018
3	579	7,00	4.053,00	13.12.2018
109	420	7,00	2.940,00	14.12.2018
79	540	7,00	3.780,00	20.12.2018
75.2	936	7,00	6.552,00	21.12.2018
116	908	7,00	6.356,00	21.12.2018
17	1412	7,00	9.884,00	01.01.2019
65	1296	7,00	9.072,00	15.01.2019
67	642	7,00	4.494,00	17.01.2019
72	3123	7,00	21.861,00	17.01.2019
85	611	7,00	4.277,00	18.01.2019
166	1092	7,00	7.644,00	18.01.2019
166.1	1054	7,00	7.378,00	18.01.2019
47	1358	7,00	9.506,00	24.01.2019
73	4072	7,00	28.504,00	24.01.2019
101	1631	7,00	11.417,00	31.01.2019
95	414	7,00	2.898,00	07.02.2019
134	572	7,00	4.004,00	07.02.2019
209	732	7,00	5.124,00	07.02.2019
53	1681	7,00	11.767,00	10.02.2019

153	847	7,00	5.929,00	21.02.2019
44	7421	7,00	51.947,00	14.03.2019
140	2433	7,00	17.031,00	25.03.2019
71	804	7,00	5.628,00	25.06.2019
<i>Summe:</i>	124886	7,00	874.202,00	



Anfrage		
Nr. 1547/17WP/2019		
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		
Gewerbegebiet Hellrain		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Öffentlich	27.06.2019	Stadtverordnetenversammlung

Sach- und Rechtslage:

Siehe Anlage

Stadt Dillenburg
EINGANG
12. Juni 2019
Ressort: ...13²³



Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Klaus Achim Wendel
Rathausstraße 7
35683 Dillenburg

Knut Letzel
Fraktionsvorsitzender
Van-Brandes-Straße 5
35683 Dillenburg

Dillenburg, 12.06.2019

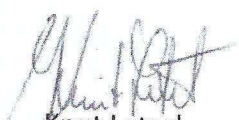
Anfrage für die Stadtverordnetenversammlung am 27.06.2019
betreffend Gewerbegebiet Hellrain

Die Fraktion bittet den Magistrat um einen Sachstandsbericht und Beantwortung folgender Fragen zur Verwaltungsvorlage 0882/17WP/2018 – Gewerbegebiet Hellrain:

1. Wie ist der aktuelle Stand bezüglich der Entwicklung des Gewerbegebietes?
2. Welche Flächen sind bisher durch die Stadt erworben?
Wir bitten hier um anteilige Aufschlüsselung nach den Bauabschnitten 1, 2 und 3 sowie den jeweiligen Ausgleichsflächen
3. Welche Bauabschnitte sollen nach aktuellem Sachstand mit Beginn der Maßnahme erschlossen werden?

Nach Bericht des Bürgermeisters im Rahmen eines Ortstermins in Manderbach ist die Erstellung eines neuerlichen Umweltgutachtens erforderlich. Wir bitten hierzu um Mitteilung:

4. Welche zusätzlichen Kosten entstehen für die Stadt durch das Umweltgutachten?
5. Sind diese über die im Haushalt eingestellten Mittel gedeckt?
6. Welche zeitlichen und inhaltlichen Konsequenzen ergeben sich hieraus für die weitere Entwicklung des Gewerbegebietes?
7. Hätten zeitliche Verzögerungen bei der Entwicklung des Gebietes vermieden werden können, wenn die Stadtverordnetenversammlung am 17.5.2018 unserem Änderungsantrag auf Erstellung eines entsprechenden Gutachtens mehrheitlich gefolgt wäre?


Knut Letzel
Fraktionsvorsitzender



Stellungnahme zu TOP 23.2.1 der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung 27.06.2019

Gewerbegebiet Hellrain

1. *Wie ist der aktuelle Stand bezüglich der Entwicklung des Gewerbegebietes?*
2. *Welche Flächen sind bisher durch die Stadt erworben?*
Anteilige Aufschlüsselung nach den Bauabschnitten 1, 2 und 3 sowie den jeweiligen Ausgleichsflächen
3. *Welche Bauabschnitte sollen nach aktuellem Sachstand mit Beginn der Maßnahme erschlossen werden?*
4. *Welche zusätzlichen Kosten entstehen für die Stadt durch das Umweltgutachten?*
5. *Sind diese über die im Haushalt eingestellten Mittel gedeckt?*
6. *Welche zeitlichen und inhaltlichen Konsequenzen ergeben sich hieraus für die weitere Entwicklung des Gewerbegebietes?*
7. *Hätten zeitliche Verzögerungen bei der Entwicklung des Gebietes vermieden werden können, wenn die Stadtverordnetenversammlung am 17.05.2018 unserem Änderungsantrag auf Erstellung eines entsprechenden Gutachtens mehrheitlich gefolgt wäre?*

1. Derzeit läuft die erste Vorwegnahme im Rahmen der Baulandumlegung, in der die ersten Grundstücksflächen seitens der Stadt angekauft werden können.

Weiterhin läuft eine artenschutzrechtliche Prüfung. Diese Prüfung wurde erforderlich, da die letzte Begutachtung schon eine Weile her ist und der Bebauungsplan bisher nicht umgesetzt wurde.

2. Bisher wurde für 211 Grundstücke eine rechtsgültige Abtretungserklärung unterzeichnet. Der Eigentumsübergang wird nach der Bekanntmachung der ersten Vorwegnahme, die noch im Juni beschlossen werden soll, im Juli dieses Jahres vollzogen. Je nachdem, wie viele Beteiligte Rechtsmittel gegen diesen Beschluss einlegen, kann sich an dem Umfang der Grundstücke noch was ändern.

Daher ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht geeignet eine Aufstellung der Grundstücke zu erstellen. Sie wird aber nach Rechtskraft im Dillenburg Wochenblatt veröffentlicht.

3. Vorerst soll der erste Erschließungsabschnitt in der Verlängerung des jetzigen Gewerbegebietes erschlossen werden.

4. An externen Gutachter-Kosten für die arten- und biotopschutzrechtlichen Prüfungen sind veranschlagt:

für zoologische Prüfungen:	rd. 16.000 Euro, inkl. MwSt.
für botanische Prüfung:	rd. 8.000 Euro, inkl. MwSt.

5. Die Mittel für die artenschutzrechtliche Prüfung sind im Haushalt vorhanden.

6. Die Untersuchungsergebnisse der arten-u. biotopschutzrechtlichen Prüfungen werden der UNB im Okt.2019 vorgelegt, zusammen mit einem Antrag der Stadt auf Befreiung von den Verboten der Artenschutz-Bestimmungen für das Eingriffsgebiet.

Soweit bestimmte besonders geschützte Arten entsprechend der Naturschutz-Bestimmungen vorkommen, kann die UNB Auflagen zum Ausmaß der Eingriffe/Bebauung machen und/oder erweiterte Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle im nahegelegenen Naturraum fordern, die ein Aussterben der geschützten Arten in der Region verhinden.

dern sollen. Derzeit können noch keine verbindlichen Aussagen über die Konsequenzen bzw. zu den Auswirkungen der UNB-Auflagen gemacht werden.

Mit ersten baulichen Eingriffen im geplanten Gewerbegebiet, Abschnitt 1, kann aus heutiger Sicht ohnehin frühestens im Frühling/Sommer 2020 gerechnet werden.

7. Ab 22.Mai 2018 hat die UNB des LDK die Stadt auf die Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Prüfungen nach geänderter Gesetzeslage hingewiesen. Die Stadt als Planungsträger und Teileigentümer bzw als Vorhabensträger für die Gewerbegebieterschließungsmaßnahmen braucht vor der baulichen Umsetzung des B-Plans eine Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde von den Verboten des §44 BNatG hinsichtlich des Artenschutzes für besonders geschützte Tier-und Pflanzenarten. Daraufhin wurden im Okt.2018 und Febr.2019 vorbereitende Gespräche mit der UNB zum Umfang der erforderlichen Gutachten geführt. Für eine vollwertige Begutachtung von Flora und Fauna ist eine volle Vegetationsperiode von April bis September in 2019 notwendig. Nach einer Preisanfrage bei 3 geeigneten Fach-Büros wurde dann am 13. März 2019 die entsprechenden Aufträge an das günstigst anbietende Büro vergeben. Von einer „zeitlichen Verzögerung“ kann nicht gesprochen werden, da die zoologischen und botanischen Untersuchungen eine volle Vegetationsperiode ab März/April 2019 erfordern und in 2018 höchstens teilweise anerkannt worden wären. Auch die Grundstücksneuordnung bzw. die Erschließungsplanung kann parallel erst im Laufe des Jahres 2019 abgeschlossen werden.

Botanische Erhebungen für den Umweltbericht zum Bebauungsplan „Vorm Hellrain“ in Dillenburg-Manderbach

**Botanisches Gutachten mit
Erläuterungsbericht zur Kartierung der Nutzungstypen nach KV,
der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und
der gesetzlich geschützten Biotope
sowie zu den floristischen Erhebungen**



im Auftrag der Stadt Dillenburg



**Planungsgemeinschaft
Landschaft
Ökologie
Naturschutz**

Dirk Bönsel & Dr. Petra Schmidt
Diplom-Geographen
Finkenweg 10, 35415 Pohlheim
Im Kirchboden 9, 35423 Lich
Tel.: 06404 - 64906 oder 661932
Fax: 06404 – 668934
www.buero-ploen.de

Pohlheim, im November 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Flora.....	1
1.1	Methodik	1
1.2	Gesamtartenliste	1
1.3	Gefährdete und gesetzlich geschützte Pflanzenarten.....	9
2	KV-Nutzungstypen	13
2.1	Methodik	13
2.2	Biotoptypenspektrum.....	13
2.3	Beschreibung der KV-Typen	15
2.3.1	Wald.....	15
2.3.2	Gehölze, Einzelbäume und Baumgruppen	15
2.3.3	Gewässer und Röhrichte	16
2.3.4	Grünland und Magerrasen.....	17
2.3.5	Ruderalfluren.....	23
2.3.6	Gesteinsabbauflächen, Verkehrs- und Gebäudeflächen.....	24
2.3.7	Äcker und Gärten	24
2.4	FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützte Biotope	25
2.5	Bewertung der Biotoptypen-, Arten- und Vegetationsausstattung.....	26
3	Literatur.....	27

1 Flora

1.1 Methodik

Die floristischen Erhebungen im Untersuchungsgebiet wurden am 6., 13. und 18. Juni sowie am 5. August 2019 durchgeführt. Dabei wurden alle nachgewiesenen Pflanzenarten digital erfasst und anschließend tabellarisch in der nachfolgenden Artenliste (Tab. 1) zusammengestellt. Ziel war eine möglichst vollständige Erfassung des aktuellen Artenbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vorm Hellrain“, unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und geschützter Arten.

1.2 Gesamtartenliste

Insgesamt wurden 285 Pflanzensippen nachgewiesen, davon entfallen 235 auf den westlichen Teil des Bebauungsplanes, in dem die Bau- und Eingriffsflächen liegen, und 205 auf die externe Ausgleichsfläche „Hundskirchmulde“. Entsprechend der aktuellen Lebensraumaussstattung der Untersuchungsgebiete umfasst die Flora Arten mit unterschiedlicher Biotopbindung. Dabei überwiegen in beiden Untersuchungsgebieten mit 36 bzw. 42 % typische Vertreter des Frischgrünlandes. Tab. 1 zeigt die prozentuale Verteilung der unterschiedlichen Artengruppen in den beiden Untersuchungsräumen.

Tab. 1: Prozentuale Anteile der Artengruppen in den beiden Untersuchungsgebieten

Artengruppen	Bau- und Eingriffsbereich „Vorm Hellrain“ mit Ausgleichsflächen West und Süd	Ausgleichsfläche Ost „Hundskirchmulde“
Segetalarten	13	5
Arten der Feuchtbrachen, Großseggenrieder und Röhrichte	4	8
Arten der Fließgewässer	1	1
Arten des Frischgrünlandes	36	42
Arten des Nassgrünlandes	16	8
Arten der Ruderalfluren/Säume	17	18
Gehölzarten	10	14
Waldarten	3	4
Gesamt	100	100

Nachgewiesene planungsrelevante Pflanzenarten, d. h. gesetzlich geschützte sowie nach den Roten Listen Deutschlands und Hessens gefährdete Arten sind Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*) und Schild-Ehrenpreis (*Veronica scutellata*). Zusätzlich als planungsrelevant eingestuft, wurden Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) und Gewöhnlicher Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*). Beide Arten befinden sich derzeit auf der Vorwarnliste. In der in Kürze erscheinenden Neuauflage der hessischen Roten Liste (STARKE-OTTICH et al. 2019) werden beide Arten in der Rote Liste-Region Nordwest, zu der der Untersuchungsraum zählt, als gefährdet eingestuft.

Carex rostrata (Schnabel-Segge), *Saxifraga granulata* (Knöllchen-Steinbrech) und *Veronica scutellata* (Schild-Ehrenpreis) wurden ausschließlich im Bereich der Ausgleichsfläche „Hundskirchmulde“ nachgewiesen. Die Vorkommen von *Dactylorhiza majalis* (Breitblättriges Knabenkraut), *Iris pseudacorus* (Gelbe Schwertlilie) und *Succisa pratensis* (Gewöhnlicher Teufelsabbiss) konzentrieren sich im Westteil des Bebauungsplanes.

Die Fundpunkte der gefährdeten und gesetzlich geschützten Arten sind in Karte 2 verzeichnet.

Alte Fundortangaben von *Eriophorum angustifolium* (Schmalblättriges Wollgras), *Selinum carvifolium* (Silge) und *Trollius europaeus* (Trollblume) (KATZ 1996¹) aus dem heutigen Geltungsbereich des B-Planes konnten im Untersuchungszeitraum 2019 nicht bestätigt werden.

¹ Daten der Hessischen Biotopkartierung

Die Nomenklatur der Arten richtet sich nach der Standard-Florenliste Hessens (HEMM et al. 2008).

Tab. 1: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Pflanzenarten, Stand Juli 2019.

Erläuterungen zur Tabelle:

lokaler Status (nach HEMM et al. 2008):

E = etablierter Neophyt

T = Sippe mit Etablierungstendenz

u = unbeständige Sippen

K = kultivierte Arten, Kulturrelikte, Gartenflüchtlinge.

gesetzlicher Schutz:

b = besonders geschützt nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Einwanderung (nach BÖNSEL et al 2009):

A = Archäophyt

I = indigene Art

N = Neophyt

Kategorien der Roten Listen (nach METZING et al. 2018, 1998 sowie HEMM et al. 2008):

0 = Ausgestorben

G = Gefährdung anzunehmen

1 = Vom Aussterben bedroht

R = Extrem selten

2 = Stark gefährdet

V = Vorwarnliste, zurückgehende Art

3 = Gefährdet

D = Daten mangelhaft

gefährdete und gesetzlich besonders geschützte Arten sind **halbfett** und mit **grauer Hinterlegung**, Arten der hessischen Vorwarnliste sind **halbfett** gekennzeichnet wiedergegeben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen in (■)		Gesetzl. Schutz			Gefährdung Nach Rote Liste			Einwanderung	Status
		B-Plan Westteil	Ausgleichsfläche Ost	BNatSchG	BArtSchV	EG-VO 338/97	RL Deutschland	RL Hessen	RL Hessen Region NW		
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn		■							I	
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn		■							I	
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe	■	■							I	
<i>Achillea ptarmica</i>	Sumpf-Schafgarbe	■								I	
<i>Aegopodium podagraria</i>	Giersch	■	■							I	
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Gewöhnlicher Odermennig		■							I	
<i>Agrostis canina</i>	Hunds-Straußgras	■								I	
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras	■	■							I	
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel	■	■							I	
<i>Alchemilla acutiloba</i>	Spitzlappiger Frauenmantel	■	■							I	
<i>Alchemilla monticola</i>	Bergwiesen Frauenmantel	■	■							I	
<i>Alchemilla xanthochlora</i>	Gelbgrüner Frauenmantel	■								I	
<i>Alliaria petiolata</i>	Lauchhederich	■	■							I	
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	■								I	
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanzgras	■	■							I	
<i>Anagallis arvensis</i>	Acker-Gauchheil	■								A	
<i>Anemone nemorosa</i>	Busch-Windröschen	■	■							I	
<i>Angelica sylvestris</i>	Wald-Engelwurz	■	■							I	
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	■	■							I	
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel	■	■							I	
<i>Apera spica-venti</i>	Acker-Windhalm	■								A	
<i>Aphanes arvensis</i>	Gewönl. Ackerfrauenmantel	■								A	
<i>Arabidopsis thaliana</i>	Acker-Schmalwand	■	■							N	E
<i>Arenaria serpyllifolia</i>	Thymianblättriges Sandkraut		■							I	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen in (■)		Gesetzl. Schutz			Gefährdung Nach Rote Liste			Einwanderung	Status
		B-Plan Westteil	Ausgleichsfläche Ost	BNatSchG	BArtSchV	EG-VO 338/97	RL Deutschland	RL Hessen	RL Hessen Region NW		
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	■	■							N	E
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß	■	■							I	
<i>Barbarea vulgaris</i>	Echtes Barbarakraut	■								I	
<i>Betonica officinalis</i>	Heilziest	■					V	V	V	I	
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	■	■							I	
<i>Bistorta officinalis</i>	Wiesen-Knöterich	■	■							I	
<i>Briza media</i>	Gewöhnliches Zittergras	■						V	V	I	
<i>Bromus commutatus</i>	Täuschende Wiesen-Trespe	■								A	
<i>Bromus hordeaceus</i>	Gewöhnliche Weiche Trespe	■	■							A	
<i>Bromus secalinus</i>	Roggen-Trespe	■								A	
<i>Bromus sterilis</i>	Taube Trespe	■	■							A	
<i>Bunias orientalis</i>	Orientalisches Zackenschötchen	■								N	E
<i>Calamagrostis epigejos</i>	Land-Reitgras		■							I	
<i>Caltha palustris</i>	Sumpfdotterblume	■	■							I	
<i>Calystegia sepium</i>	Gewöhnliche Zaunwinde	■	■							I	
<i>Campanula patula</i>	Wiesen-Glockenblume	■	■					V		I	
<i>Campanula rapunculus</i>	Rapunzel-Glockenblume		■							I	
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume	■	■							I	
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	Gewöhnliches Hirtentäschel	■	■							A	
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut	■	■							I	
<i>Carduus crispus</i>	Krause Distel	■								I	
<i>Carex acuta</i>	Schlanksegge	■								I	
<i>Carex demissa</i>	Aufsteigende Gelbsegge	■								I	
<i>Carex disticha</i>	Kamm-Segge	■	■							I	
<i>Carex echinata</i>	Stern-Segge	■						V	V	I	
<i>Carex hirta</i>	Raue Segge	■	■							I	
<i>Carex leporina</i>	Hasen-Segge	■	■							I	
<i>Carex muricata</i> agg.	Sparrige Segge		■							I	
<i>Carex nigra</i>	Braune Segge	■								I	
<i>Carex pallescens</i>	Bleiche Segge	■								I	
<i>Carex panicea</i>	Hirschen-Segge	■					V	V	V	I	
<i>Carex pilulifera</i>	Pillen-Segge	■								I	
<i>Carex rostrata</i>	Schnabel-Segge		■					V	V	I	
<i>Carex vesicaria</i>	Blasen-Segge	■	■					V	V	I	
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche		■							I	
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	■								A	
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	■	■							I	
<i>Cerastium arvense</i>	Acker-Hornkraut	■								I	
<i>Cerastium glomeratum</i>	Knäuel-Hornkraut	■								A	
<i>Cerastium glutinosum</i>	Bleiches Hornkraut		■							I	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen in (■)		Gesetzl. Schutz			Gefährdung Nach Rote Liste			Einwanderung	Status
		B-Plan Westteil	Ausgleichsfläche Ost	BNatSchG	BArtSchV	EG-VO 338/97	RL Deutschland	RL Hessen	RL Hessen Region NW		
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gewöhnliches Hornkraut	■	■							I	
<i>Chelidonium majus</i>	Schöllkraut		■							A	
<i>Chenopodium album</i>	Weißer Gänsefuß	■	■							I	
<i>Chenopodium polyspermum</i>	Vielsamiger Gänsefuß	■								I	
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel	■	■							I	
<i>Cirsium palustre</i>	Sumpf-Kratzdistel	■	■							I	
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel	■	■							I	
<i>Clinopodium vulgare</i>	Wirbeldost		■							I	
<i>Colchicum autumnale</i>	Herbst-Zeitlose	■	■							I	
<i>Convolvulus arvensis</i>	Acker-Winde		■							I	
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche		■							N	K
<i>Cornus sanguinea</i> s. l.	Roter Hartriegel		■							I	
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel	■	■							I	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn	■	■							I	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	■	■							I	
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	■	■							A	
<i>Crepis paludosa</i>	Sumpf-Pippau	■								I	
<i>Cynosurus cristatus</i>	Wiesen-Kammgras	■	■							I	
<i>Cytisus scoparius</i>	Gewöhnlicher Besenginster	■	■							I	
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras	■	■							I	
<i>Dactylorhiza majalis</i>	Breitblättriges Knabenkraut	■		b		b	3	3	3	I	
<i>Danthonia decumbens</i>	Gewöhnlicher Dreizahn	■								I	
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre		■							I	
<i>Deschampsia cespitosa</i>	Rasen-Schmiele	■	■							I	
<i>Deschampsia flexuosa</i>	Draht-Schmiele	■	■							I	
<i>Digitalis purpurea</i>	Roter Fingerhut		■							I	
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Kardendistel		■							A	
<i>Draba verna</i>	Frühlings-Hungerblümchen		■							I	
<i>Dryopteris dilatata</i>	Breitblättriger Dornfarn		■							I	
<i>Elymus repens</i>	Kriechende Quecke		■							I	
<i>Epilobium angustifolium</i>	Schmalblättr. Weidenröschen	■	■							I	
<i>Epilobium hirsutum</i>	Zottiges Weidenröschen	■	■							I	
<i>Epilobium obscurum</i>	Dunkelgrünes Weidenröschen	■								I	
<i>Epilobium parviflorum</i>	Bach-Weidenröschen	■	■							I	
<i>Epilobium tetragonum</i>	Vierkantiges Weidenröschen	■								I	
<i>Equisetum arvense</i>	Acker-Schachtelhalm	■	■							I	
<i>Equisetum fluviatile</i>	Teich-Schachtelhalm	■	■							I	
<i>Equisetum palustre</i>	Sumpf-Schachtelhalm	■	■							I	
<i>Erodium cicutarium</i>	Gewöhnlicher Reiherschnabel	■								I	
<i>Erysimum cheiranthoides</i>	Acker-Schöterich	■								I	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen in (■)		Gesetzl. Schutz			Gefährdung Nach Rote Liste			Einwanderung	Status
		B-Plan Westteil	Ausgleichsfläche Ost	BNatSchG	BArtSchV	EG-VO 338/97	RL Deutschland	RL Hessen	RL Hessen Region NW		
<i>Euonymus europaea</i>	Gewöhnliches Pfaffenkäppchen	■								I	
<i>Euphorbia helioscopia</i>	Sonnenwend-Wolfsmilch	■	■							A	
<i>Fagopyrum esculentum</i>	Echter Buchweizen	■								N	u
<i>Fallopia convolvulus</i>	Gewöhnlicher Flügelknöterich	■								A	
<i>Fallopia japonica</i>	Japanischer Staudenknöterich		■							N	E
<i>Festuca ovina</i> agg.	Artengruppe Schaf-Schwingel		■							I	
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen-Schwingel	■	■							I	
<i>Festuca rubra</i>	Gewöhnlicher Rot-Schwingel	■	■							I	
<i>Ficaria verna</i>	Knöllchen-Scharbockskraut	■	■							I	
<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß	■	■							I	
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	■								I	
<i>Fumaria officinalis</i>	Gebräuchlicher Erdrauch	■								A	
<i>Galeobdolon montanum</i>	Berg-Goldnessel	■								I	
<i>Galeopsis tetrahit</i>	Gewöhnlicher Holzzahn	■	■							I	
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut	■	■							I	
<i>Galium aparine</i>	Gewöhnliches Kleblabkraut	■	■							I	
<i>Galium palustre</i>	Echtes Sumpf-Labkraut	■	■							I	
<i>Galium saxatile</i>	Harzer Labkraut	■								I	
<i>Galium uliginosum</i>	Moor-Labkraut		■							I	
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	■	■							I	
<i>Geranium dissectum</i>	Schlitzblättriger Storchschnabel	■								A	
<i>Geranium pyrenaicum</i>	Pyrenäen-Storchschnabel		■							N	E
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz		■							I	
<i>Glechoma hederacea</i>	Gundelrebe	■	■							I	
<i>Glyceria fluitans</i>	Flutender Schwaden	■								I	
<i>Gnaphalium uliginosum</i>	Sumpf-Ruhrkraut	■								I	
<i>Helictotrichon pubescens</i>	Flaum-Hafer	■	■							I	
<i>Heracleum mantegazzianum</i>	Riesen-Bärenklau		■							N	E
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	■	■							I	
<i>Hieracium aurantiacum</i>	Orangerotes Habichtskraut	■	■							N	E
<i>Hieracium caespitosum</i>	Wiesen-Habichtskraut		■							I	
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut	■	■							I	
<i>Hieracium piloselloides</i>	Florentiner Habichtskraut	■	■							I	
<i>Hieracium umbellatum</i>	Doldiges Habichtskraut	■	■							I	
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	■	■							I	
<i>Holcus mollis</i>	Weiches Honiggras		■							I	
<i>Hypericum maculatum</i>	Geflecktes Johanniskraut	■	■							I	
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	■	■							I	
<i>Hypericum tetrapterum</i>	Geflügeltes Johanniskraut	■								I	
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	■	■							I	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen in (■)		Gesetzl. Schutz			Gefährdung Nach Rote Liste			Einwanderung	Status
		B-Plan Westteil	Ausgleichsfläche Ost	BNatSchG	BArtSchV	EG-VO 338/97	RL Deutschland	RL Hessen	RL Hessen Region NW		
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme		■							N	E
<i>Iris pseudacorus</i>	Gelbe Schwertlilie	■	■	b	b					I	
<i>Juncus acutiflorus</i>	Spitzblütige Binse	■	■							I	
<i>Juncus conglomeratus</i>	Knäuel-Binse	■	■							I	
<i>Juncus effusus</i>	Flatter-Binse	■	■							I	
<i>Juncus tenuis</i>	Zarte Binse		■							N	E
<i>Knautia arvensis</i>	Wiesen-Knautie	■	■							I	
<i>Lactuca serriola</i>	Kompass-Lattich	■								I	
<i>Lamium album</i>	Weißes Taubnessel		■							A	
<i>Lamium amplexicaule</i>	Stängelumfassende Taubnessel	■								A	
<i>Lamium purpureum</i>	Purpurrote Taubnessel	■	■							A	
<i>Lapsana communis</i>	Rainkohl	■	■							I	
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse	■	■							I	
<i>Lathyrus sylvestris</i>	Wald-Platterbse		■							I	
<i>Leontodon hispidus</i>	Rauer Löwenzahn	■								I	
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Wiesen-Margerite	■	■							I	
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster		■							I	
<i>Linaria vulgaris</i>	Gewöhnliches Leinkraut	■	■							I	
<i>Lolium perenne</i>	Ausdauernder Lolch	■	■							I	
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche		■							I	
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	■	■							I	
<i>Lotus pedunculatus</i>	Sumpf-Hornklee	■	■							I	
<i>Lupinus polyphyllus</i>	Vielblättrige Lupine	■								N	E
<i>Luzula campestris</i>	Gewöhnliche Hainsimse	■	■							I	
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke	■	■							I	
<i>Lysimachia nummularia</i>	Pfennigkraut	■								I	
<i>Lysimachia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Gilbweiderich	■	■							I	
<i>Lythrum salicaria</i>	Blut-Weiderich	■	■							I	
<i>Malus domestica</i>	Garten-Äpfel	■	■							A	K
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve	■								A	
<i>Malva sylvestris</i> ssp. <i>mauritanica</i>	Mauretanische Malve	■								N	u
<i>Matricaria discoidea</i>	Strahlenlose Kamille	■	■							N	E
<i>Matricaria recutita</i>	Echte Kamille	■								A	
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee		■							I	
<i>Mentha aquatica</i>	Wasser-Minze		■							I	
<i>Molinia caerulea</i>	Blaues Pfeifengras	■								I	
<i>Myosotis arvensis</i>	Acker-Vergissmeinnicht	■	■							A	
<i>Myosotis nemorosa</i>	Hain-Vergissmeinnicht	■								I	
<i>Myosotis ramosissima</i>	Hügel-Vergissmeinnicht		■							I	
<i>Myosotis scorpioides</i> agg.	Sumpf-Vergissmeinnicht	■								I	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen in (■)		Gesetzl. Schutz			Gefährdung Nach Rote Liste			Einwanderung	Status
		B-Plan Westteil	Ausgleichsfläche Ost	BNatSchG	BArtSchV	EG-VO 338/97	RL Deutschland	RL Hessen	RL Hessen Region NW		
<i>Nardus stricta</i>	Borstgras	■					V	V	V	I	
<i>Oxalis stricta</i>	Aufrechter Sauerklee	■								N	E
<i>Persicaria amphibia</i>	Wasser-Knöterich	■	■							I	
<i>Persicaria hydropiper</i>	Wasserpfeffer	■								I	
<i>Persicaria maculosa</i>	Floh-Knöterich	■								I	
<i>Petasites hybridus</i>	Gewöhnliche Pestwurz	■								A	
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Büschelschön	■								N	u
<i>Phalaris arundinacea</i>	Rohr-Glanzgras	■	■							I	
<i>Phleum nodosum</i>	Bertolonis Wiesen-Lieschgras	■	■							I	
<i>Phleum pratense</i>	Wiesen-Lieschgras	■	■							I	
<i>Picea abies</i>	Gewöhnliche Fichte	■	■							N	u
<i>Pimpinella major</i>	Große Pimpinell	■								I	
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Pimpinell	■	■							I	
<i>Pinus sylvestris</i>	Wald-Kiefer		■							N	E
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	■	■							I	
<i>Plantago major</i> subsp. <i>major</i>	Breit-Wegerich	■	■							I	
<i>Poa annua</i>	Einjähriges Rispengras	■	■							I	
<i>Poa nemoralis</i>	Hain-Rispengras		■							I	
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras	■	■							I	
<i>Poa trivialis</i>	Gewöhnliches Rispengras	■	■							I	
<i>Polygonatum multiflorum</i>	Vielblütige Weißwurz		■							I	
<i>Polygonum arenastrum</i>	Gleichblättr. Vogelknöterich	■	■							I	
<i>Populus tremula</i>	Espe	■	■							I	
<i>Potentilla anserina</i>	Gänse-Fingerkraut	■	■							I	
<i>Potentilla erecta</i>	Blutwurz	■	■							I	
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut		■							I	
<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Braunelle	■	■							I	
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	■	■							I	
<i>Prunus domestica</i>	Zwetschge	■	■							N	T
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	■	■							I	
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	■								I	
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	■	■							I	
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	■	■							I	
<i>Ranunculus auricomus</i> agg.	Gold-Hahnenfuß	■								I	
<i>Ranunculus flammula</i>	Brennender Hahnenfuß	■								I	
<i>Ranunculus polyanthemos</i> agg.	Wald-Hahnenfuß	■								I	
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß	■	■							I	
<i>Raphanus raphanistrum</i>	Hederich	■								A	
<i>Rhinanthus minor</i>	Kleiner Klappertopf	■	■							I	
<i>Rosa canina</i>	Echte Hundsrose	■	■							I	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen in (■)		Gesetzl. Schutz			Gefährdung Nach Rote Liste			Einwanderung	Status
		B-Plan Westteil	Ausgleichsfläche Ost	BNatSchG	BArtSchV	EG-VO 338/97	RL Deutschland	RL Hessen	RL Hessen Region NW		
<i>Rosa multiflora</i>	Vielblütige Rose	■								N	u
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere	■	■							I	
<i>Rubus sectio Rubus</i>	Brombeere	■	■							I	
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	■	■							I	
<i>Rumex acetosella</i>	Kleiner Sauerampfer		■							I	
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer	■	■							I	
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbältriger Ampfer	■	■							I	
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	■	■							I	
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	■								I	
<i>Salix rubens</i>	Fahl-Weide	■	■							I	
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	■	■							A	
<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf	■	■				V			I	
<i>Saxifraga granulata</i>	Knöllchen-Steinbrech	■	■	b	b		V			I	
<i>Scirpus sylvaticus</i>	Wald-Simse	■	■							I	
<i>Scorzoneroide autumnalis</i>	Herbst-Schuppenlößenzahn		■							I	
<i>Scrophularia nodosa</i>	Knotige Braunwurz	■								I	
<i>Senecio inaequidens</i>	Schmalblättriges Greiskraut		■							N	E
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut	■	■							I	
<i>Silene dioica</i>	Tag-Lichtnelke		■							I	
<i>Sonchus asper</i>	Raue Gänsedestel	■								I	
<i>Sonchus oleraceus</i>	Gemüse-Gänsedestel	■								I	
<i>Sorbus aucuparia</i>	Gewöhnliche Vogelbeere	■	■							I	
<i>Sparganium erectum</i>	Unbeachteter Igelkolben		■							I	
<i>Spergula arvensis</i>	Acker-Spörgel	■								A	
<i>Stachys palustris</i>	Sumpf-Ziest	■	■							I	
<i>Stachys sylvatica</i>	Wald-Ziest	■	■							I	
<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere	■	■							I	
<i>Stellaria holostea</i>	Große Sternmiere	■	■							I	
<i>Stellaria media</i>	Gewöhnliche Vogelmiere	■	■							I	
<i>Succisa pratensis</i>	Gewöhnlicher Teufelsabbiss	■					V	V	V	I	
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn	■	■							A	
<i>Taraxacum sectio Ruderalia</i>	Artengruppe Wiesenlößenzahn	■	■							I	
<i>Teucrium scorodonia</i>	Salbei-Gamander	■	■							I	
<i>Thlaspi arvense</i>	Acker-Hellerkraut	■	■							A	
<i>Tragopogon pratensis</i>	Gewöhnlicher Wiesen-Bocksbart	■	■							I	
<i>Trifolium dubium</i>	Kleiner Klee	■	■							I	
<i>Trifolium medium</i>	Mittlerer Klee		■							I	
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesen-Klee	■	■							I	
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee	■	■							I	
<i>Tripleurospermum perforatum</i>	Geruchlose Kamille	■	■							A	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen in (■)		Gesetzl. Schutz			Gefährdung Nach Rote Liste			Einwanderung	Status
		B-Plan Westteil	Ausgleichsfläche Ost	BNatSchG	BArtSchV	EG-VO 338/97	RL Deutschland	RL Hessen	RL Hessen Region NW		
<i>Trisetum flavescens</i>	Gewöhnlicher Goldhafer	■	■							I	
<i>Typha latifolia</i>	Breitblättriger Rohrkolben		■							I	
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	■	■							I	
<i>Valeriana dioica</i>	Sumpf-Baldrian	■						V		I	
<i>Valeriana officinalis</i>	Echter Arznei-Baldrian	■	■							I	
<i>Verbascum nigrum</i>	Dunkle Königskerze	■								A	
<i>Veronica arvensis</i>	Feld-Ehrenpreis	■	■							A	
<i>Veronica beccabunga</i>	Bachbunge	■								I	
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis	■	■							I	
<i>Veronica officinalis</i>	Wald-Ehrenpreis	■								I	
<i>Veronica scutellata</i>	Schild-Ehrenpreis	■						V	3	I	
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball		■							N	u
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball	■								I	
<i>Vicia angustifolia</i>	Schmalblättrige Futter-Wicke	■	■							A	
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke	■	■							I	
<i>Vicia hirsuta</i>	Rauhaarige Wicke	■	■							A	
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	■	■							I	
<i>Vicia tetrasperma</i>	Viersamige Wicke	■	■							A	
<i>Viola arvensis</i>	Acker-Stiefmütterchen	■	■							A	
<i>Viola canina</i>	Hunds-Veilchen	■	■				V	V	V	I	
<i>Viola tricolor</i>	Wildes Stiefmütterchen	■								I	
Artenzahl der Untersuchungsgebiete		235	205								
Gesamt		285									

1.3 Gefährdete und gesetzlich geschützte Pflanzenarten

Nachfolgende werden die wertgebenden Arten des Untersuchungsgebietes steckbriefartig beschrieben. Die Beschreibungen der gefährdeten und gesetzlich geschützten Pflanzenarten beruhen auf Auswertungen von SEBALD et al. (1992, 1996a,b,1998a,b), KORNECK et al. (1996, 1998), OBERDORFER (1994) und BÖNSEL et al. (2009) sowie eigenen Einschätzungen. Zusätzlich werden Angaben zum derzeitigen Vorkommen und zur Bestandssituation im Untersuchungsgebiet gemacht. Die Wuchsorte der Arten sind Karte 2 dargestellt.

***Carex rostrata* (Schnabel-Segge)**

Gefährdungsgrad / Schutzstatus: Vorwarnliste Deutschland, Hessen und Region Nordwest, in der in Kürze erscheinenden neuen hessischen Roten Liste (STARKE-OTTICH et al. 2019) gilt die Art in der Region Nordwest als gefährdet (3).

Standortansprüche: Vor allem im Verlandungsbereich nährstoffarmer Gewässer sowie in Feuchtbrachen und Übergangsmooren.

Gefährdungsfaktoren: Vernichtung von Mooren und oligotrophen Gewässern, Eutrophierung und Entwässerung.

Bestand und Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Zerstreut im Bereich der Feuchtbrache im Osten der Ausgleichsfläche „Hundskirchmulde, Flurteil „Unten in der Hundskirch“.

***Dactylorhiza majalis* (Breitblättriges Knabenkraut)**

Gefährdungsgrad / Schutzstatus: Besonders geschützt nach BNatSchG, Rote Liste Deutschland, Hessen und Region Nordwest 3.

Standortansprüche: Kalkarme, neutral bis mäßig saure Anmoor- und Gleyböden. Vor allem in Feucht- und Nasswiesen, in Kleinseggengesellschaften sowie in Bruch- und Sumpfwäldern.

Gefährdungsfaktoren: Gefährdet durch Bodeneutrophierung durch Düngemittel und Immissionen, Entwässerung von Feuchtgrünland, intensive Beweidung, Brache, Aufforstung.

Bestand und Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Einzelexemplare in Nasswiesen des Flurteiles „Vorm Hellrain“ (B-Plan Westteil).



Abb. 1: *Carex rostrata* (Schnabel-Segge). Foto D. Bönsel



Abb. 2: *Dactylorhiza majalis* (Breitblättriges Knabenkraut). Foto D. Bönsel

***Iris pseudacorus* (Gelbe Schwertlilie)**

Gefährdungsgrad / Schutzstatus: Besonders geschützt nach BNatSchG.

Standortansprüche: Pflanze feuchter bis nasser oder wechsellasser, meist basen- und nährstoffreicher Böden. Bevorzugt an sonnigen bis halbschattigen Standorten an Ufern von Gewässern, in Verlandungsröhrichten, Großseggenriedern oder auch in Bruch- und Sumpfwäldern.

Gefährdungsfaktoren: Aktuell nicht gefährdet

Bestand und Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Zahlreich in der Feuchtbrache im Südosten des Flurteiles „Vorm Hellrain“ (Geltungsbereich Westteil) sowie Einzelexemplare im Bereich eines Entwässerungsgrabens im Flurteil „Im Krötenbach“ (Ausgleichsfläche „Hundskirchmulde“).

***Saxifraga granulata* (Knöllchen-Steinbrech)**

Gefährdungsgrad / Schutzstatus: Besonders geschützt nach BNatSchG, Vorwarnliste Hessen.

Standortansprüche: Vorwiegend in mageren Ausbildungen der Glatthafer- und Goldhafer-Wiese, häufig auch auf mageren Rainen sowie an Waldrändern auf mäßig frischen bis feuchten, basenreichen bis mäßig sauren Böden.

Gefährdungsfaktoren: Die Art unterliegt aktuell keiner Gefährdung, ist jedoch durch Nutzungsintensivierung sowie Brachfallen von Grünland zurückgehend.

Bestand und Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Zerstreut im Grünland in und an den Hängen der Hundskirchmulde (Ausgleichsfläche „Hundskirchmulde“, Flurteile „Hundskirch“ und „Faulseite“).



Abb. 3: *Iris pseudacorus* (Gelbe Schwertlilie). Foto D. Bönsel



Abb. 4: *Saxifraga granulata* (Knöllchen-Steinbrech). Foto D. Bönsel

***Succisa pratensis* (Gewöhnlicher Teufelsabbiss)**

Gefährdungsgrad / Schutzstatus: Vorwarnliste Deutschland, Hessen und Region Nordwest (in der in Kürze erscheinenden neuen hessischen Roten Liste Region NW 3).

Standortansprüche: In wechselfeuchten bis frischen Magerrasen, auf extensiv genutzten Wiesen und auf Flachmooren.

Gefährdungsfaktoren: Grünlandintensivierung mit Düngung und Vielschnitt, Brachfallen von wechselfeuchten Grünlandlebensräumen.

Bestand und Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Zerstreut in Arrhenatheretalia-/ Molinietalia-Übergangsbeständen Westteil des B-Planes, im Flurteil „Vorm Hellrain“ und am Hang östlich des Gewerbegebietes.



Abb. 5: *Succisa pratensis* (Gewöhnlicher Teufelsabbiss). Foto D. Bönsel



***Veronica scutellata* (Schild-Ehrenpreis)**

Gefährdungsgrad / Schutzstatus: Vorwarnliste Hessen, Rote Liste Hessen Region Nordwest 3.

Standortansprüche: An Gewässerrändern, in Gräben und Flachmooren; kalkmeidend.

Bestand und Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Einzelexemplare im Bereich der Feuchtbrache im Osten der Ausgleichsfläche „Hundskirchmulde“, Flurteil „Unten in der Hundskirch“.

Abb. 6: *Veronica scutellata* (Schild-Ehrenpreis).
Foto D. Bönsel

2 KV-Nutzungstypen

2.1 Methodik

Im Untersuchungsgebiet wurde eine detaillierte, flächendeckende Erfassung der Biotoptypen auf der Grundlage des Nutzungstypenschlüssel der Hessischen Kompensationsverordnung (KV), in der Fassung von 2018, vorgenommen. Das Untersuchungsgebiet setzt sich zusammen aus dem westlichen Teil des Bebauungsplanes „Vorm Hellrain“, in dem die Bau- und Eingriffsflächen sowie die Ausgleichsflächen Süd und West liegen (ca. 28 ha) und der vorgesehenen externen Ausgleichsfläche Ost „Hundskirchmulde“ (ca. 18 ha).

Die Erhebungen im Gelände hierzu wurden am 6., 13. und 18. Juni sowie am 5. August 2019 durchgeführt und erfolgten unter Zuhilfenahme aktueller Farb-Luftbilder im Maßstab 1:2.000, auf denen die unterschiedlichen Lebensräume im Gelände abgegrenzt wurden.

2.2 Biotoptypenspektrum

Im Bearbeitungsgebiet wurden insgesamt 40 Nutzungstypen gemäß der hessischen Kompensationsverordnung (KV) erfasst. Dabei überwiegen in beiden Teilgebieten die Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität (B-Plangebiet West ca. 38 %, Ausgleichsfläche Ost rund 25 %). Hinzu kommen im B-Plangebiet West mit fast 10 % Flächenanteil Magere Flachlandmähwiesen, die dem FFH-Lebensraumtyp 6510 entsprechen. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen (fast 8 %), Einsaaten aus Futterpflanzen (knapp 5 %), Feucht- und Nasswiesenbrachen (4 %) sowie Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen (knapp 5 %). Im Bereich der Ausgleichsfläche „Hundskirchmulde“ treten dagegen vermehrt Weideflächen auf (Intensivweiden 22 %, Extensivweiden etwas über 7 %), außerdem Sonstige extensiv genutzte Wiesen (fast 9 %), Übergangsbstände von den extensiv zu intensiv genutzten Wiesen (knapp 5 %), Wiesenbrachen (über 4 %) und Gehölzbestände (knapp 10 %). Magere Flachlandmähwiesen, die als LRT 6510 anzusprechen sind, erreichen hier nur 3 % Flächenanteil.

Alle weiteren Biotoptypen sind nur kleinflächig verbreitet und spielen aufgrund ihrer geringen Flächenausdehnung eine untergeordnete Rolle.

Nachfolgende Tabelle 2 gibt das Biotoptypenspektrum des untersuchten Areals wider.

Tab. 2.: Liste der im Untersuchungsgebiet kartierten Nutzungstypen gemäß KV-Richtlinie

Bebauungsplan „Vorm Hellrain“ Westteil			
KV-Code	Bezeichnung	Fläche (m²)	Flächenanteil (%)
01.299 Fichte	Sonstige Nadelwälder (Fichten)	71,5	0,03%
02.200	Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten	5173,0	1,85%
02.310	Ufer- und Sumpfgebüsche auf feuchten bis nassen Standorten	501,3	0,18%
04.110	Einzelbaum einheimisch, standortgerecht, Obstbaum	/	/
04.210	Baumgruppe / Baumreihe einheimisch, standortgerecht, Obstbäume	723,4	0,26%
04.220	Baumgruppe / Baumreihe nicht heimisch, nicht standortgerecht, Exoten	83,0	0,03%
04.600	Feldgehölz (Baumhecke), großflächig	7316,1	2,62%
05.241	Arten- / strukturreiche Gräben	541,8	0,19%
05.243	Arten- / strukturarme Gräben	1073,7	0,38%
06.111	Pfeifengraswiesen (LRT 6410)	288,8	0,10%
06.113	Feucht- und Nasswiesen (Sumpfdotterblumenwiesen)	6561,6	2,35%
06.116	Intensiv genutzte Feuchtwiesen und -weiden	6168,7	2,21%
06.117	Feucht- und Nasswiesenbrachen	11343,0	4,06%
06.220	Intensiv genutzte Weiden	5527,1	1,98%
06.310	Extensiv genutzte Flachlandmähwiesen (LRT 6510)	27223,7	9,75%

Bebauungsplan „Vorm Hellrain“ Westteil			
KV-Code	Bezeichnung	Fläche (m²)	Flächenanteil (%)
06.330	Sonstige extensiv genutzte Mähwiesen	8710,4	3,12%
06.340	Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität	107267,1	38,43%
06.340/06.111	Übergangsbestand der Biotoptypen 06.340 und 06.111	5015,7	1,80%
06.340/06.113	Übergangsbestand der Biotoptypen 06.340 und 06.113	3350,0	1,20%
06.340/06.116	Übergangsbestand der Biotoptypen 06.340 und 06.116	3818,8	1,37%
06.350	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21246,9	7,61%
06.360	Einsaat aus Futterpflanzen	13848,3	4,96%
06.380	Wiesenbrachen und ruderalen Wiesen	10617,7	3,80%
06.430	Magerrasen saurer Standorte	117,7	0,04%
09.123	Artenarme oder nitrophytische Ruderalvegetation	2783,4	1,00%
09.150	Artenarme Feld-, Weg- und Wiesensäume feuchter Standorte, linear	450,1	0,16%
09.151	Artenarme Feld-, Weg- und Wiesensäume frischer Standorte, linear	536,1	0,19%
09.160	Straßenränder	687,4	0,25%
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt), Müll-Deponie in Betrieb oder nicht abgedeckt, unbegrünte Keller, Fundamente etc.	4748,2	1,70%
10.530	Schotter-, Kies- u. Sandflächen, -wege, -plätze oder andere wasser-durchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss versickert wird	911,9	0,33%
10.610	Bewachsene, unbefestigte Feldwege	7446,9	2,67%
10.710	Überbaute Flächen, Dachfläche nicht begrünt	1025,4	0,37%
11.191	Acker, intensiv genutzt	13714,1	4,91%
11.224	Intensivrasen	230,5	0,08%
Gesamt		279123,3	100,00

Ausgleichsfläche Ost „Hundskirchmulde“			
KV-Code	Bezeichnung	Fläche (m²)	Flächenanteil (%)
02.200	Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten	17754,3	9,81%
04.110	Einzelbaum einheimisch, standortgerecht, Obstbaum	/	/
04.120	Einzelbaum nicht heimisch, nicht standortgerecht, Exot	/	/
04.210	Baumgruppe / Baumreihe einheimisch, standortgerecht, Obstbäume	73,6	0,04%
04.600	Feldgehölz (Baumhecke), großflächig	10514,7	5,81%
05.215	Begradigte und ausgebauten Bäche	899,3	0,50%
05.342	Sonstige temporäre / periodische Kleingewässer	11,2	0,01%
05.410	Schilf- und Bachröhrichte	952,5	0,53%
06.114	Extensiv genutzte Feuchtweide	1064,7	0,59%
06.116	Intensiv genutzte Feuchtwiesen und -weiden	1016,0	0,56%
06.117	Feucht- und Nasswiesenbrachen	2820,4	1,56%
06.210	Extensiv genutzte Weiden	13361,9	7,38%
06.220	Intensiv genutzte Weiden	39673,4	21,92%
06.310	Extensiv genutzte Flachlandmähwiesen (LRT 6510)	5697,5	3,15%
06.330	Sonstige extensiv genutzte Mähwiesen	16103,3	8,90%
06.340	Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität	44493,6	24,58%
06.340/06.116	Übergangsbestand der Biotoptypen 06.340 und 06.116	461,0	0,25%
06.340/06.350	Übergangsbestand der Biotoptypen 06.340 und 06.350	8959,4	4,95%

Ausgleichsfläche Ost „Hundskirchmulde“			
KV-Code	Bezeichnung	Fläche (m²)	Flächenanteil (%)
06.350	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	1559,3	0,86%
06.380	Wiesenbrachen und ruderal Wiesen	7976,6	4,41%
09.123	Artenarme oder nitrophytische Ruderalvegetation	878,7	0,49%
09.150	Artenarme Feld-, Weg- und Wiesensäume feuchter Standorte, linear	58,0	0,03%
09.151	Artenarme Feld-, Weg- und Wiesensäume frischer Standorte, linear	208,9	0,12%
09.152	Artenarme Feld-, Weg- und Wiesensäume trockener Standorte, linear	93,3	0,05%
10.230	Rohböden	311,6	0,17%
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt), Müll-Deponie in Betrieb oder nicht abgedeckt, unbegrünte Keller, Fundamente etc.	943,5	0,52%
10.530	Schotter-, Kies- u. Sandflächen, -wege, -plätze oder andere wasser-durchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss versickert wird	2049,2	1,13%
10.610	Bewachsene, unbefestigte Feldwege	2210,9	1,22%
10.670	Bewachsene Schotterwege	853,2	0,47%
Gesamt		180999,9	100,00

2.3 Beschreibung der KV-Typen

Die anschließenden Kurzbeschreibungen der KV-Typen enthalten, soweit möglich, Angaben zur Artenzusammensetzung und/oder zur Vegetation.

2.3.1 Wald

Sonstige Nadelwälder (01.299)

Ein Fichtenbestand wird vom Untersuchungsgebiet im Südosten randlich angeschnitten, ist aber für die weitere Planung ohne Bedeutung, sodass keine nähere Beschreibung erfolgt.

2.3.2 Gehölze, Einzelbäume und Baumgruppen

Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten (02.200)

Der Biotoptyp umfasst artenarme bis artenreiche, linear aber auch flächig ausgeprägte Gehölzbestände auf frischen Standorten, die überwiegend aus einheimischen Straucharten zusammengesetzt sind. Bäume können untergeordnet beigemischt sein.

Artenzusammensetzung: *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel), *Corylus avellana* (Gewöhnliche Hasel), *Crataegus laevigata* (Zweiggriffeliger Weißdorn), *Crataegus monogyna* (Eingriffeliger Weißdorn), *Cytisus scoparius* (Gewöhnlicher Besenginster), *Eyonymus europaeus* (Gewöhnliches Pfaffenkäppchen), *Rosa canina* agg. (Hunds-Rose), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Rubus sectio Rubus* (Brombeere), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Salix caprea* (Sal-Weide), *Viburnum opulus* (Gewöhnlicher Schneeball), *Viburnum lantana* (Wolliger Schneeball).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Hauptverbreitung der Frischgehölze liegt in der Ausgleichsfläche „Hundskirchmulde“. Vor allem im südlichen Randbereich am Nebelsberg, aber auch im Norden am Katzenköppel haben sich infolge von Nutzungsaufgabe oder zu seltener/zu geringer Nutzung zahlreiche, teils großflächige Gehölzbestände entwickelt. Im Westteil des B-Plans liegen die Gehölzbestände vorwiegend randlich entlang der Plangrenzen, kleinere Gehölze sind auch innerhalb der Grünlandflächen zu finden.

Ufer- und Sumpfgewächse auf feuchten bis nassen Standorten (02.310)

Entlang des Grabens, der am Südrand des B-Plangebietes West am Rand des Gewerbegebietes verläuft, ragt ein den Graben begleitendes Weidengebüsch, das vorwiegend aus *Salix cinerea* (Grau-Weide) aufgebaut wird, in das Untersuchungsgebiet hinein.

Einzelbaum, einheimisch, standortgerecht, Obstbaum (04.110) / Einzelbaum, nicht einheimisch, Exot (04.120)

Beide KV-Typen umfassen einzeln stehende, mittelalte Bäume. Unterschieden werden einheimische und nicht einheimische Einzelbäume. Sie wurden im Bearbeitungsgebiet nicht flächig kartiert, sondern überlagern als Punktsignatur die im Unterwuchs ausgebildeten Biotoptypen. Teilweise wurden auch größere Einzelbüsche innerhalb dieser Kategorie erfasst.

Artenzusammensetzung: 04.110: *Crataegus* div. spec. (Weißdorn-Arten), *Malus domestica* (Kultur-Apfel), *Quercus robur* (Stiel-Eiche), *Salix caprea* (Sal-Weide), *Salix rubens* (Fahlweide) und weitere Weiden-Arten, *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Prunus domestica* (Zwetschge).

04.120: Blaufichte.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die gepflanzten Einzelbäume sind verstreut im gesamten Untersuchungsgebiet anzutreffen, zwei Blaufichten treten am nordwestlichen Rand des Ausgleichsgebietes „Hundskirchmulde“ auf.

Baumgruppe / Baumreihe, einheimisch, standortgerecht, Obstbäume (04.210)

Baumgruppe / Baumreihe, nicht einheimisch, Exoten (04.220)

In Gruppen oder Reihen zusammenstehende Bäume heimischer (04.210) oder nicht heimischer (04.220) Herkunft. Im Untersuchungsgebiet sind Gruppen aus Fahl-Weiden und aus Obstbäumen anzutreffen, außerdem eine Fichten-Reihe.

Artenzusammensetzung: 04.210: *Salix rubens* (Fahlweide), *Malus domestica* (Kultur-Apfel), *Prunus domestica* (Stiel-Eiche).

04.220 *Picea abies* (Fichte).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Drei Baumgruppen liegen verstreut im Westteil des B-Plangebietes, eine Fahl-Weidengruppe befindet sich im Süden der Ausgleichsfläche „Hundskirchmulde“. Die Fichten-Reihe liegt im Süden des B-Plangebietes, östlich des Gewerbegebietes in einer Wiesenbrache.

Feldgehölz (Baumhecke), großflächig (04.600)

Der Biotoptyp umfasst großflächig ausgeprägte Gehölzbestände auf vorwiegend frischen Standorten, die überwiegend aus einheimischen Strauch- und Baumarten zusammengesetzt sind. Im Unterschied zu Hecken und Gebüsch liegt der Anteil an Bäumen hier über 50 %.

Artenzusammensetzung: *Acer campestre* (Feld-Ahorn), *Acer pseudoplatanus* (Berg-Ahorn), *Betula pendula* (Hänge-Birke), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Frangula alnus* (Faulbaum), *Pinus sylvestris* (Wald-Kiefer), *Populus tremula* (Espe), *Prunus avium* (Vogel-Kirsche), *Quercus robur* (Stiel-Eiche), *Quercus petraea* (Trauben-Eiche), *Salix caprea* (Sal-Weide), *Sorbus aucuparia* (Gewöhnliche Vogelbeere). Sträucher wie bei Biotoptyp 02.200.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Hauptverbreitung der Frischgehölze liegt in der Ausgleichsfläche „Hundskirchmulde“. Vor allem im südlichen Randbereich, aber auch im Norden haben sich infolge von Nutzungsaufgabe oder zu seltener/ zu geringer Nutzung zahlreiche, teils großflächige Gehölzbestände entwickelt. Im Westteil des B-Planges liegen die Gehölzbestände vorwiegend randlich entlang der Plangrenzen, kleinere Gehölze sind auch innerhalb der Grünlandflächen zu finden.

2.3.3 Gewässer und Röhrichte

Begradigte und ausgebaute Bäche, Gewässerstrukturgüte 5 oder schlechter (05.215)

Fließgewässer sind nach Auswertung des WRRL-Viewers (wrml.hessen.de) nur in der Ausgleichsfläche „Hundskirchmulde“ vorhanden. Der am Ortsrand verlaufende „Manderbach“ ist dort nicht als Fließgewässer verzeichnet.

Der Hundskirch-Graben, der unterhalb des Katzenköppels entspringt und die Ausgleichsfläche „Hundskirchmulde“ stark begradigt von West nach Ost durchquert, mündet in einen namenlosen, ebenfalls begradigten Bach, der diese Ausgleichsfläche im Osten randlich von Nord nach Süd durchfließt. Im Mündungsbereich verliert sich der Hundskirch-Graben in Röhricht- und Feuchtbrachebeständen und ist im Gelände nicht mehr als Bach zu erkennen. Der namenlose Bach ist vor der Wegquerung verrohrt und verläuft südlich des Weges in dichten Gehölzbeständen. Beide Fließgewässer sind in ihrer Struktur stark verändert.

Der Westteil des Bebauungsplanes wird im Zentrum von einem Netz aus Entwässerungsgräben durchzogen. Diese sind teils periodisch, teils dauerhaft Wasser führend. Je nach Dauer und Häufigkeit der Wasserführung weisen sie entweder eine dem benachbarten Grünland vergleichbare Vegetation oder typische Feuchte- und Nässezeiger auf. Alle diese Gräben gelten als Gewässer 3.Ordnung.

Artenzusammensetzung der feuchten bis nassen Grabenabschnitte: *Filipendula ulmaria* (Echtes Mädesüß), *Lythrum salicaria* (Blut-Weiderich), *Iris pseudacorus* (Gelbe Schwertlilie), *Scrophularia nodosa* (Knotige Braunwurz), *Veronica beccabunga* (Bachbunge).

Arten- / strukturreiche Gräben (05.241)

Der Oberlauf des Pfingstgrabens sowie der entlang des Hellrains verlaufende „Manderbach“ haben infolge regelmäßiger Wasserführung Strukturen ausgebildet, die an Fließgewässer erinnern. Der Verlauf ist stärker gewunden und geschwungen, es sind unterschiedlich steile Ufer, teilweise auch Uferabbrüche durch Unterspülung zu beobachten. Es hat sich zudem eine gewisse Substratdiversität eingestellt.

Arten- / strukturarme Gräben (05.243)

Der größte Teil der Gräben ist als arten- und strukturarm anzusprechen. Sie sind durch einen gestreckten Verlauf und einheitlich geneigte Böschungen gekennzeichnet.

Sonstige temporäre, periodische Kleingewässer (05.342)

In der Ausgleichsfläche „Hundskirchmulde“ auf einer feuchten bis nassen Rinderweide südlich des Hundskirch-Grabens“ befindet sich ein vermutlich als Viehtränke angelegter kleiner Tümpel, der derzeit frei von jeglicher Wasserpflanzenvegetation ist und von lückigen, Tritt beeinträchtigten Flatterbinsenröhrichten gesäumt wird. Das bei der Anlage ausgehobene Erdmaterial wurde unmittelbar nördlich benachbart abgelagert.

Schilf- und Bachröhrichte (05.410)

In der Ausgleichsfläche „Hundskirchmulde“ hat sich im Mündungsbereich des Hundskirch-Grabens ein dichtes Rohrkolben-Röhricht entwickelt, welches fast ausschließlich von *Typha latifolia* (Breitblättriger Rohrkolben) aufgebaut wird.

2.3.4 Grünland und Magerrasen

Pfeifengraswiesen (06.111)

Nur eine kleine Wiesenfläche von knapp 300 m² im Flurteil „Am Nebelsberg“ östlich des Gewerbegebietes konnte diesem KV-Typ, der dem FFH-Lebensraumtyp 6410 entspricht, zugeordnet werden. Dieser deutschlandweit sehr selten gewordene Vegetationstyp wächst auf wechselfeuchten, nährstoffarmen Standorten und ist aus extensiver Bewirtschaftung ohne Düngung entstanden, mit einem Schnittregime, welches die typischen, relativ spät zur Blüte gelangenden Gräser und Kräuter fördert.

Der Bestand am Nebelsberg, der sich vor allem durch einen erhöhten Deckungsgrad des Pfeifengrases (*Molinia caerulea*) vom benachbarten Nassgrünland (06.113) unterscheidet, ist als Relikt eines im Untersuchungsgebiet ehemals weiter verbreiteten Biototyps zu sehen, da etwa *Betonica officinalis* (Heilziest) oder *Succisa pratensis* (Gewöhnlicher Teufelsabbiss) als für die Vegetationseinheit charakteristische Arten vereinzelt noch in anderen Feucht- und Frischwiesen im B-Plangebiet West vorkommen.

Feucht- und Nasswiesen (Sumpfdotterblumenwiesen (06.113))

Dem KV-Typ zugeordnet wurden gemähte Vegetationsbestände auf feuchten bis nassen Standorten, teils in Muldenlage, die durch das regelmäßige Vorhandensein charakteristischer Pflanzenarten des Calthion-Verbandes gekennzeichnet und entweder artenreich ausgebildet sind oder im Falle typischerweise artenarmer Pflanzengesellschaften wie dem *Scirpetum sylvatici* (Waldsimsen-Flur) oder dem *Juncetum acutiflori* (Waldbinsen-Sumpf) keine oder nur wenige Brache- und Störzeiger aufweisen.

Artenzusammensetzung: *Caltha palustris* (Sumpfdotterblume), *Carex disticha* (Kamm-Segge), *Galium palustre* (Sumpf-Labkraut), *Galium uliginosum* (Moor-Labkraut), *Juncus acutiflorus* (Spitzblütige Binse), *Lotus pedunculatus* (Sumpf-Hornklee), *Lychnis flos-cuculi* (Kuckucks-Lichtnelke), *Myosotis scorpioides* (Sumpf-Vergissmeinnicht), *Scirpus sylvaticus* (Wald-Simse), *Valeriana dioica* (Sumpf-Baldrian), *Cirsium palustre* (Sumpf-Kratzdistel), *Angelica sylvestris* (Wald-Engelwurz), *Carex leporina* (Hasen-Segge), *Crepis paludosa* (Sumpf-Pippau).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Feucht- und Nasswiesen kommen nur im Westteil des Bebauungsplanes vor und sind hier im zentralen südlichen Bereich in Flächengrößen zwischen 66 und knapp 2.600 Quadratmetern zerstreut verteilt anzutreffen.



Abb. 7: Blick über Feuchtwiesen und Mädesüßbestände im Flurteil „Vorm Pfingstgraben“. Foto D. Bönsel

Extensiv genutzte Feuchtweide (06.114)

In der Ausgleichsfläche „Hundskirchmulde“ liegt beiderseits des Hundskirch-Grabens“ in einer von Rindern beweideten Fläche ein Tritt beeinflusster Vegetationsbestand mit zahlreichen an feuchte bis nasse Standorte angepassten Pflanzenarten wie u. a. Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Knäuel-Binse (*Juncus conglomeratus*), Wald-Binse (*Juncus acutiflorus*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) und Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*).

Intensiv genutzte Feuchtwiesen und -weiden (06.116)

Dem KV-Typ zugeordnet wurden gemähte oder beweidete Vegetationsbestände auf vergleichbaren Standorten wie die Biotoptypen 06.113 oder 06.114. Im Unterschied zu diesen beherbergen die Bestände deutlich weniger charakteristische Pflanzenarten des Calthion-Verbandes und/oder sind im Falle typischerweise artenarmer Feuchtwiesengesellschaften wie dem Scirpetum sylvatici (Waldsimen-Flur) oder dem Juncetum acutiflori (Waldbinsen-Sumpf) in größerem Umfang mit gesellschaftsfremden Arten, Brache- und/oder Störzeigern durchsetzt.

Artenzusammensetzung: Wie bei den Biotoptypen 06.113 und 06.114, hinzu treten beispielsweise vermehrt *Filipendula ulmaria* (Echtes Mädesüß), *Phalaris arundinacea* (Rohr-Glanzgras), *Carex hirta* (Raue Segge), *Juncus conglomeratus* (Knäuel-Binse), *Deschampsia cespitosa* (Rasen-Schmiele), *Bistorta officinalis* (Wiesen-Knöterich), *Alopecurus pratensis* (Wiesen-Fuchsschwanz), *Holcus lanatus* (Wolliges Honiggras), *Poa trivialis* (Gewöhnliches Rispengras).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Intensiv genutzte Feuchtwiesen kommen vorwiegend im Westteil des Bebauungsplanes vor und sind hier im zentralen südlichen Bereich zerstreut verteilt anzutreffen, häufig in Kontakt zu Flächen des Biototyps 06.113 und 06.117. Im Ausgleichsgebiet „Hundskirchmulde“ liegen zwei dieser Biotopflächen beiderseits des Hundskirch-Grabens, den dort ausgebildeten Feuchtbrache- und Röhrichtflächen westlich vorgelagert, und sehr kleinflächig am südlichen Gebietsrand.

Feucht- und Nasswiesenbrachen (06.117)

Dem KV-Typ zugeordnet wurden brach liegende Vegetationsbestände auf vergleichbaren Standorten wie die der Biotoptypen 06.113 oder 06.114. Die Bestände werden häufig nur von einzelnen oder wenigen charakteristischen Pflanzenarten des Calthion- oder Filipendulion-Verbandes dominiert und sind meist in größerem Umfang mit gesellschaftsfremden Arten, Brache- und/oder Störzeigern durchsetzt.

Artenzusammensetzung: Es dominieren Hochstauden und Gräser, die feuchte Standorte lang ausdauernd besiedeln. Dazu gehören *Filipendula ulmaria* (Echtes Mädesüß), *Phalaris arundinacea* (Rohr-Glanzgras), *Lysimachia vulgaris* (Gewöhnlicher Gilbweiderich), *Lythrum salicaria* (Blut-Weiderich), *Carex hirta* (Raue Segge), *Juncus conglomeratus* (Knäuel-Binse), *Deschampsia cespitosa* (Rasen-Schmiele). Hinzutreten Arten, wie sie bei den Biotoptypen 06.113, 06.114 und 06.116 genannt sind sowie stellenweise Großseggen-Arten wie *Carex acuta* (Schlank-Segge), *Carex rostrata* (Schnabel-Segge) und *Carex vesicaria* (Blasen-Segge).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Feucht- und Nasswiesenbrachen kommen im räumlichen Kontakt zu Flächen des Biototyps 06.113 und 06.116 vorwiegend im Westteil des Bebauungsplanes vor. Sie sind hier im zentralen südlichen Bereich zerstreut verteilt anzutreffen. Im Ausgleichsgebiet „Hundskirchmulde“ liegen zwei feuchte Hochstaudenfluren beiderseits des Hundskirch-Grabens, westlich oberhalb dessen Mündung. Eine dritte Feuchtbrache liegt im Bereich der Brachfläche am südlichen Gebietsrand der Ausgleichsfläche Ost.

Extensiv genutzte Weiden (06.210) / Intensiv genutzte Weiden (06.220)

Überwiegend durch Beweidung genutzte Grünlandflächen. Die Weidenutzung zeigt sich vor allem im unebenen Untergrund, im Vorhandensein von Ameisenbulten, teilweise auch von Einzelbüschen und Altgrasresten infolge von Unterbeweidung. Im Untersuchungsgebiet werden Schafe, Rinder und Pferde als Weidetiere genutzt. Es handelt sich um von Gräsern dominierte, artenarme bis mäßig artenreiche Cynosurion- oder Arrhenatheretalia-Gesellschaften, teilweise können sie der *Festuca rubra-Agrsotis-capillaris*-Gesellschaft (Rotschwingel-Straußgras-Weide) zugeordnet werden. Der Unterschied zwischen den extensiv und intensiv genutzten Weiden ist nicht so sehr in der tatsächlichen Nutzungsintensität (Beweidungsdauer, Zahl der Beweidungsgänge, Besatzdichte) zu sehen, die zwischen den differenzierten Flächen nicht unbedingt unterschiedlich ausfällt, sondern in der Artenzusammensetzung und im Artenreichtum des jeweiligen Bestandes. Als extensiv wurden die Weideflächen mit noch mäßig artenreicher Zusammensetzung, mit deutlich ausgeprägter Untergrasschicht, einem geringen Anteil von Störzeigern und dem Vorkommen von Magerkeitszeigern und anspruchsvolleren Grünlandarten angesprochen. Die Intensivweiden sind dagegen artenärmer ausgebildet, zei-

gen häufig Dominanzen von hochwüchsigen Futtergräsern, anspruchsvollere Arten und Magerkeitszeiger treten zurück oder fehlen. Häufig sind auch Störzeiger zu beobachten.

Artenzusammensetzung: *Arrhenatherum elatius* (Glatthafer), *Agrostis capillaris* (Rotes Straußgras), *Cynosurus cristatus* (Wiesen-Kammgras), *Festuca rubra* (Rot-Schwingel), *Galium album* (Weißes Labkraut), *Helictotrichon pubescens* (Flaum-Hafer), *Heracleum sphondylium* (Wiesen-Bärenklau), *Holcus lanatus* (Wolliges Honiggras), *Lathyrus pratensis* (Wiesen-Platterbse), *Plantago lanceolata* (Spitz-Wegerich), *Ranunculus acris* (Scharfer Hahnenfuß), *Rumex acetosa* (Wiesen-Sauerampfer), *Tragopogon pratensis* (Wiesen-Bocksbart), *Deschampsia cespitosa* (Rasen-Schmieie), *Trifolium pratense* (Wiesen-Klee), *Trifolium repens* (Weißklee), *Veronica chamaedrys* (Gamander-Ehrenpreis), *Vicia sepium* (Zaun-Wicke) u.a.

Magerkeitszeiger: *Hieracium umbellatum* (Doldiges Habichtskraut), *Hypericum maculatum* (Geflecktes Johanniskraut), *Lotus corniculatus* (Gewöhnlicher Hornklee), *Luzula campestris* (Gewöhnliche Hainsimse), *Pimpinella saxifraga* (Kleine Pimpinell), *Rhinanthus minor* (Kleiner Klappertopf).

Störzeiger: *Tanacetum vulgare* (Rainfarn), *Vicia hirsuta* (Rauhaarige Wicke).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Mit Ausnahme einer Pferdeweide am Nordwestrand des B-Planes liegen alle Weideflächen im Bereich der Ausgleichsfläche „Hundskirchmulde“. Hier verteilen sie sich an den Hängen von Katzenköppl und Nebelsberg, sowie am Unterhang beiderseits des Hundskirch-Grabens.



Abb. 8: Blick über die extensiv beweideten Hänge der Hundskirch-Mulde. Foto D. Bönsel

Extensiv genutzte Flachlandmähwiesen (06.310)

Dieser Biotoptyp umfasst artenreiche, extensiv bewirtschaftete, allenfalls wenig gedüngte Mähwiesen auf frischen Standorten, die die Kriterien zur Erfassung als FFH-LRT 6510 erfüllen. Dafür müssen sie pflanzensoziologisch dem Arrhenatherion zuzuordnen sein, ein zumindest mäßig artenreiches Arteninventar aus grünlandspezifischen Arten aufweisen und durch das

regelmäßige Vorkommen mehrerer Magerkeitszeiger ausgezeichnet sein. Die Deckung der Obergräser sollte unter 60 % liegen (FRAHM-JAUDES et al. 2019).

Artenzusammensetzung: Kennarten: *Arrhenatherum elatius* (Glatthafer), *Campanula patula* (Wiesen-Glockenblume), *Galium album* (Weißes Labkraut), *Crepis biennis* (Wiesen-Pippau), *Pimpinella major* (Große Pimpinell), *Tragopogon pratensis* (Wiesen-Bocksbart).

Weitere typische Wiesenarten: *Achillea millefolium* (Wiesen-Schafgarbe), *Centaurea jacea* (Wiesen-Flockenblume), *Cynosurus cristatus* (Wiesen-Kammgras), *Festuca rubra* (Rot-Schwingel), *Festuca pratensis* (Wiesen-Schwingel), *Helictotrichon pubescens* (Flaum-Hafer), *Knautia arvensis* (Acker-Witwenblume), *Holcus lanatus* (Wolliges Honiggras), *Lathyrus pratensis* (Wiesen-Platterbse), *Plantago lanceolata* (Spitz-Wegerich), *Ranunculus acris* (Scharfer Hahnenfuß), *Rumex acetosa* (Wiesen-Sauerampfer), *Trifolium dubium* (Kleiner Klee), *Trifolium pratense* (Wiesen-Klee), *Trisetum flavescens* (Gewöhnlicher Goldhafer), *Veronica chamaedrys* (Gamander-Ehrenpreis), *Vicia cracca* (Vogel-Wicke).

Magerkeitszeiger: *Campanula rotundifolia* (Rundblättrige Glockenblume), *Hieracium umbellatum* (Doldiges Habichtskraut), *Hypericum maculatum* (Geflecktes Johanniskraut), *Leucanthemum ircutianum* (Wiesen-Margerite), *Lotus corniculatus* (Gewöhnlicher Hornklee), *Luzula campestris* (Gewöhnliche Hainsimse), *Pimpinella saxifraga* (Kleine Pimpinell), *Rhinanthus minor* (Kleiner Klappertopf), *Saxifraga granulata* (Knöllchen-Steinbrech), *Stellaria graminea* (Gras-Sternmiere).

Häufig mit Wechselfeuchte- und Feuchtezeigern: *Achillea ptarmica* (Sumpf-Schafgarbe), *Bistorta officinalis* (Wiesen-Knöterich), *Colchicum autumnale* (Herbst-Zeitlose), *Sanguisorba officinalis* (Großer Wiesenknopf).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Extensivwiesen des LRT 6510 treten vorwiegend an den Mittel- und Oberhängen im Westen des B-Plangebietes auf (Flurteile „Hellrain“, „Vorm Hellrain“, „In der Pfingstwiese“, „Hinterm Pfingstgraben“, „Am Nebelsberg“. In der Ausgleichsfläche „Hundskirchmulde“ liegen nur zwei Wiesenflächen des Typs 06.310, am Hang nördlich des Hundskirch-Grabens.

Sonstige extensiv genutzte Mähwiesen (06.330)

Dieser Biotoptyp umfasst mehr oder weniger artenreiche, extensiv bewirtschaftete, noch deutlich mager ausgebildete Mähwiesen auf frischen Standorten, die die Kriterien zur Erfassung als FFH-LRT 6510, 6210 oder 6230 jedoch nicht erfüllen. Häufig sind es Ordnungsgesellschaften der Arrhenatheretalia, insbesondere die Rotschwingel-Rotstraußgrasrasen (*Festuca rubra*-*Agrostis capillaris*-Gesellschaft), aber auch Abbaustadien von Borstgrasrasen oder basenreichen Magerrasengesellschaften, die unter diesem Biotoptyp zusammengefasst werden.

Artenzusammensetzung: Die Artenzusammensetzung entspricht derjenigen des Typs 06.310, allerdings fallen die Verbandskennarten in den Beständen weitgehend aus.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Sonstigen Extensivwiesen sind hauptsächlich im Bereich der Ausgleichsfläche „Hundskirchmulde“ verbreitet, wo sie zerstreut über die Hänge beiderseits des Hundskirch-Grabens verteilt sind. Einige Wiesen liegen im östlichen Teil des B-Plangebietes West, Flurteil „Hinter Theisheeg“.

Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität (06.340)

Dieser Biotoptyp umfasst mehr oder weniger artenreiche, extensiv bewirtschaftete, deutlich mager ausgebildete Mähwiesen auf frischen Standorten, die die Kriterien zur Erfassung als FFH-LRT 6510, 6210 oder 6230 nicht erfüllen. Häufig sind es Ordnungsgesellschaften der Arrhenatheretalia, insbesondere die Rotschwingel-Rotstraußgrasrasen (*Festuca rubra*-*Agrostis capillaris*-Gesellschaft), aber auch Abbaustadien von Borstgrasrasen oder basenreichen Magerrasengesellschaften, die unter diesem Biotoptyp zusammengefasst werden.

Artenzusammensetzung: Grundsätzlich kommen auch hier die beim Typ 06.310 aufgelisteten Pflanzenarten vor, jedoch insgesamt in deutlich reduziertem Umfang, die Verbandskennarten treten in den Beständen deutlich zurück und Magerkeitszeiger fehlen oder sind nur in Einzel-exemplaren vorhanden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität stellen den häufigsten Biotoptyp sowohl im westlichen B-Plangebiet als auch in der Ausgleichsfläche „Hundskirchmulde“ dar und sind dort jeweils großflächig verbreitet.

Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen und Mähweiden, inkl. Neuanlage (06.350)

Im Untersuchungsgebiet wurden hochwüchsige, artenarme, von Gräsern dominierte Wiesenbestände mit guter Nährstoffversorgung diesem Biotoptyp zugeordnet. Häufig sind die Bestände durch eine dichte Obergrassschicht mit hohen Anteilen an *Alopecurus pratensis* (Wiesen-Fuchsschwanz) gekennzeichnet.

Artenzusammensetzung: *Alopecurus pratensis* (Wiesen-Fuchsschwanz), *Dactylis glomerata* (Wiesen-Knäuelgras), *Festuca pratensis* (Wiesen-Schwingel), *Poa trivialis* (Gewöhnliches Rispengras), *Holcus lanatus* (Wolliges Honiggras), *Ranunculus repens* (Kriechender Hahnenfuß), *Rumex obtusifolius* (Stumpfbältriger Ampfer), *Trifolium pratense* (Wiesen-Klee), *Trifolium repens* (Weißklee) u.a.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen finden sich vorwiegend im Zentrum und im östlichen Teil des B-Plangebietes West (Flurteile „In der Pfingstwiese“, „Hinterm Pfingstgraben“, „Hinter Theisheeg“).

Einsaat aus Futterpflanzen (06.360)

Im Osten des B-Plangebietes West (Flurteile „Hinter Theisheeg“ „Am Nebelsberg“) liegen einige zum Futterbau genutzte Parzellen. Es handelt sich hier um artenarme Klee- oder Grasanlagen. Eine kleine am Pfingstgraben gelegene, mit *Lolium perenne* (Ausdauernder Lolch) eingesäte Fläche wurde ebenfalls dieser Kategorie zugeordnet.

Wiesenbrachen und ruderalen Wiesen (06.380)

Artenarme bis mäßig artenreiche, nur sporadisch bzw. gänzlich ungenutzte Grünlandbestände, die in der Regel durch eine Dominanz von nährstoffliebenden Arten, insbesondere Obergräsern gekennzeichnet sind. Es handelt sich um Fragmentgesellschaften der Ordnung Arrhenatheretalia bzw. um ruderalen Ausbildungen der Glatthafer-Wiese (Arrhenatheretum elatioris). Die Bestände weisen meist einen Altgrasfilz auf und sind bereits mehr oder weniger zahlreich mit Saum- und/oder Ruderalarten durchsetzt. In den älteren, schon seit längerer Zeit brach liegenden Beständen haben sich bereits Gehölze angesiedelt. Außerdem wurden im Untersuchungsgebiet Flächen zu dieser Kategorie gestellt, die infolge der Lagerung von Heu, Stroh, Silage etc. gestört sind und verstärkt Arten der Ruderalvegetation aufweisen.

Artenzusammensetzung: *Alopecurus pratensis* (Wiesen-Fuchsschwanz), *Arrhenatherum elatius* (Glatthafer), *Bromus hordeaceus* (Gewöhnliche Weiche Tresse), *Dactylis glomerata* (Wiesen-Knäuelgras), *Festuca pratensis* (Wiesen-Schwingel), *Galium album* (Weißes Labkraut), *Lolium perenne* (Ausdauernder Lolch), *Poa trivialis* (Gewöhnliches Rispengras), *Trifolium repens* (Weißklee), *Artemisia vulgaris* (Gewöhnlicher Beifuß), *Cirsium arvense* (Acker-Kratzdistel), *Cirsium vulgare* (Gewöhnliche Kratzdistel), *Urtica dioica* (Große Brennnessel), *Cap-sella bursa-pastoris* (Gewöhnliches Hirtentäschel), *Galium aparine* (Gewöhnliches Kleblabkraut), *Plantago major* (Breit-Wegerich), *Myosotis arvensis* (Acker-Vergissmeinnicht), *Polygonum arenastrum* (Gleichblättriger Vogelknöterich), *Tripleurospermum inodorum* (Geruchlose Kamille), *Tanacetum vulgare* (Rainfarn), *Vicia tetrasperma* (Viersamige Wicke), *Rubus sectio* *Rubus* (Brombeere), *Calamagrostis epigejos* (Land-Reitgras), *Potentilla anserina* (Gänse-Fingerkraut), *Potentilla reptans* (Kriechendes Fingerkraut).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ruderalisierte Wiesen und Wiesenbrachen sind zerstreut im gesamten Untersuchungsgebiet anzutreffen. Im B-Plangebiet West sind am Hang östlich des Gewerbegebietes größere Flächen brach gefallen. Weitere ruderalen Wiesenbestände liegen zerstreut in den Flurteilen „Vorm Pfingstgraben“ und „Hinter Theisheeg“. In der Ausgleichsfläche „Hundskirchmulde“ liegen sie am südlichen und östlichen Rand, vor allem rings um die ehemalige Sandgrube.

Magerrasen saurer Standorte (06.430)

Zwei sehr kleinflächig ausgebildete, kurzrasige und ausgesprochen magere Bestände wurden diesem Biotoptyp zugeordnet. Es handelt sich um Borstgrasrasen-Relikte, die aufgrund ihrer geringen Flächengröße (unter 100 m²) nicht mehr als LRT 6230* bzw. geschütztes Biotop angesprochen werden können. Die für Borstgrasrasen typische Artengarnitur ist in Teilen noch vorhanden, außerdem ist eine Durchdringung mit Feuchte- und Wechselfeuchtezeigern zu beobachten.

Artenzusammensetzung: *Briza media* (Gewöhnliches Zittergras), *Danthonia decumbens* (Gewöhnlicher Dreizahn), *Nardus stricta* (Borstgras), *Potentilla erecta* (Blutwurz), *Luzula campestris* (Gewöhnliche Hainsimse), *Viola canina* (Hunds-Veilchen), *Veronica officinalis* (Wald-Ehrenpreis), *Anemone nemorosa* (Busch-Windröschen), *Festuca rubra* (Rot-Schwingel), *Galium uliginosum* (Moor-Labkraut), *Hieracium pilosella* (Kleines Habichtskraut), *Hypericum maculatum* (Geflecktes Johanniskraut), *Molinia caerulea* (Blaues Pfeifengras), *Stellaria graminea* (Gras-Sternmiere), *Sanguisorba officinalis* (Großer Wiesenknopf) u.a.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Zwei kleine Flächen am östlichen Rand eines Grabens im Flurteil „Hinterm Pfingstgraben“.

2.3.5 Ruderalfluren

Artenarme oder nitrophytische Ruderalvegetation (09.123)

Der KV-Typ umfasst artenarme Ruderalpflanzenbestände auf eutrophen bis hypertrophen, frischen bis feuchten Standorten, die von mehrjährigen, nitrophilen Hochstauden aufgebaut werden. Im Untersuchungsgebiet handelt es sich häufig um Störstellen im Bereich aktueller oder ehemaliger Lagerplätze sowie um Gehölzsäume o.ä.

Artenzusammensetzung: *Artemisia vulgaris* (Gewöhnlicher Beifuß), *Cirsium arvense* (Acker-Kratzdistel), *Cirsium vulgare* (Gewöhnliche Kratzdistel), *Urtica dioica* (Große Brennnessel), *Elymus repens* (Kriechende Quecke), *Galium aparine* (Gewöhnliches Kleblabkraut), *Tanacetum vulgare* (Rainfarn), *Vicia tetrasperma* (Viersamige Wicke), *Trifolium medium* (Mittlerer Klee), *Fallopia japonica* (Japanischer Staudenknöterich), *Rubus sectio* *Rubus* (Brombeere) u. a.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Zerstreute Vorkommen im gesamten Untersuchungsgebiet.

Artenarme Feld-, Weg- und Wiesensäume

Teilweise entlang von Wegen, Gräben und Gehölzen ausgebildete Wiesenraine, die aufgrund einer fehlenden oder nur sporadisch erfolgenden Pflegemahd als ruderaler Grasfluren entwickelt sind. Typisch ist ein Nebeneinander von Wiesenarten und Saumzeigern, das dem der ruderalen Wiesen vergleichbar ist. Bleibt eine Mahd über längere Zeit aus, setzt nach und nach eine stärkere Ruderalisierung und schließlich die Verbuschung ein und leitet über artenarmen Ruderalfluren zur Ausbildung von Gebüsch und Gehölzbeständen über.

Die Kompensationsverordnung unterscheidet je nach Standort drei verschiedene Typen von Säumen:

Artenarme Feld-, Weg- und Wiesensäume feuchter Standorte, linear (09.150)

Artenzusammensetzung: *Filipendula ulmaria* (Echtes Mädesüß), *Phalaris arundinacea* (Rohr-Glanzgras), *Galium aparine* (Gewöhnliches Kleblabkraut), *Urtica dioica* (Große Brennnessel), *Alopecurus pratensis* (Wiesen-Fuchsschwanz).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Am oberen Abschnitt des Pfingstgrabens im B-Plangebiet West und kleinflächig in einer Senke am nördlichen Rand der Ausgleichfläche „Hundskirchmulde“.

Artenarme Feld-, Weg- und Wiesensäume frischer Standorte, linear (09.151)

Artenzusammensetzung: Wie bei Biotoptyp 06.380.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Vor allem entlang des Zufahrtsweges zum Sportplatz, außerdem zwei kurze Abschnitte am Schotterweg, der die Ausgleichsfläche „Hundskirchmulde“ im Osten begrenzt.

Artenarme Feld-, Weg- und Wiesensäume trockener Standorte, linear (09.152)

Artenzusammensetzung: *Festuca rubra* (Rot-Schwingel), *Agrostis capillaris* (Rotes Straußgras), *Arrhenatherum elatius* (Glatthafer), *Centaurea jacea* (Wiesen-Flockenblume), *Campanula rotundifolia* (Rundblättrige Glockenblume), *Pimpinella saxifraga* (Kleine Pimpernell), *Galium verum* (Echtes Labkraut), *Cirsium arvense* (Acker-Kratzdistel), *Tanacetum vulgare* (Rainfarn), *Linaria vulgaris* (Gewöhnliches Leinkraut).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Am westlichen oberen Rand der ehemaligen Sandgrube im Osten der Ausgleichsfläche „Hundskirchmulde“.

Straßenränder, mit Entwässerungsmulde, Mittelstreifen, intensiv gepflegt (09.160)

Am Südrand der K 50 im Norden des B-Plangebietes wurden beiderseits des Zufahrtsweges zum Sportplatz die Straßenränder als eigene Kartiereinheit gemäß KV erfasst. Eine nähere Begutachtung erfolgte nicht.

2.3.6 Gesteinsabbauflächen, Verkehrs- und Gebäudeflächen

Rohböden (10.230)

Innerhalb der ehemaligen Sandgrube im Osten der Hundskirchmulde liegen im Bereich der westlichen Grubenhänge noch zwei weitgehend vegetationsfreie Rohbodenflächen aus Sand.

Verkehrs- und Gebäudeflächen besitzen im B-Plangebiet West zusammengekommen einen Flächenanteil von 5 %, im Bereich der Ausgleichsfläche „Hundskirchmulde“ sind es etwas über 3 %. In beiden Teilgebieten überwiegen bewachsene, unbefestigte Feldwege (10.610). Im Einzelnen wurden nachfolgende KV-Typen erfasst.

Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt), Müll-Deponie in Betrieb oder nicht abgedeckt, unbegrünte Keller, Fundamente usw. (10.510)

Dem KV-Typ zugerechnet wurden alle asphaltierten bzw. betonierten Verkehrsflächen. Dabei handelt es sich um die K 50 im Norden des B-Plangebietes, um den Zufahrtsweg zum Sportplatz sowie um die Zufahrt zur ehemaligen Abbaugrube am Nebelsberg.

Schotter-, Kies- u. Sandwege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss versickert wird (10.530)

Die Kartiereinheit umfasst im Untersuchungsgebiet wenige mit Schotter befestigte Wegabschnitte, vor allem den Zufahrtsweg zum Steinbruch am Ostrand des B-Plangebietes West. Eine größere geschotterte Lagerfläche liegt außerdem nördlich des Sportplatzes im Süden der Ausgleichsfläche „Hundskirchmulde“.

Bewachsene, unbefestigte Feldwege (10.610)

Unversiegelte, mit Gras bewachsene Feldwege durchziehen das gesamte Untersuchungsgebiet. Sie sind mehr oder weniger stark durch von Tritt bzw. Befahren beeinflusste grasige Vegetation gekennzeichnet. Typisch ist hier das gehäufte Auftreten von *Lolium perenne* (Ausdauernder Lolch), *Poa annua* (Einjähriges Rispengras), *Plantago major* (Breit-Wegerich) *Matricaria discoidea* (Strahlenlose Kamille) und *Polygonum arenastrum* (Gleichblättriger Vogelknöterich).

Nur selten genutzte Wege, deren Vegetation sich nicht vom angrenzenden Grünland unterscheidet, wurde nicht aus den Grünlandflächen ausgegrenzt.

Bewachsene Schotterwege (10.670)

Befestigter Weg mit geschotterten Fahrspuren und Gras bewachsenem Mittelstreifen im Norden der Ausgleichsfläche „Hundskirchmulde“.

Überbaute Flächen, Dachfläche nicht begrünt (10.710)

KV-Typ, der Gebäudeflächen ohne Dachbegrünung umfasst. Ein größeres Gebäude des Gewerbegebietes am Ortsrand von Manderbach liegt innerhalb des B-Plangebietes West.

2.3.7 Äcker und Gärten

Acker, intensiv genutzt (11.191)

Bewirtschaftete Ackerflächen nehmen mit 1,4 ha knapp 5 % der Fläche des B-Plangebietes West ein. Sie unterliegen einer intensiven Bewirtschaftung mit Biozidanwendung und Dün-

gung, so dass sich deren Ackerbegleitflora hauptsächlich nur noch aus häufigen, allgemein verbreiteten Ackerswildkräutern zusammensetzt. Die naturschutzfachliche Wertigkeit dieser Flächen ist als gering einzustufen.

Artenzusammensetzung: *Anagallis arvensis* (Acker-Gauchheil), *Apera spica-venti* (Acker-Windhalm), *Aphanes arvensis* (Gewöhnlicher Ackerfrauenmantel), *Arabidopsis thaliana* (Acker-Schmalwand), *Capsella bursa-pastoris* (Gewöhnliches Hirtentäschel), *Chenopodium album* (Weißer Gänsefuß), *Chenopodium polyspermum* (Vielsamiger Gänsefuß), *Cirsium arvense* (Acker-Kratzdistel), *Convolvulus arvensis* (Acker-Winde), *Fallopia convolvulus* (Gewöhnlicher Flügelknöterich), *Lamium amplexicaule* (Stängelumfassende Taubnessel), *Lamium purpureum* (Purpurrote Taubnessel), *Matricaria recutita* (Echte Kamille), *Myosotis arvensis* (Acker-Vergissmeinnicht), *Tripleurospermum inodorum* (Geruchlose Kamille), *Thlaspi arvense* (Acker-Hellerkraut) und *Viola arvensis* (Acker-Stiefmütterchen).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die intensiv genutzten Ackerflächen liegen ausschließlich im östlichen Teil des B-Plangebietes West.

Intensivrasen (z. B. in Sportanlagen) (11.224)

Im Bereich der Freiflächen um das Gebäude am Rand des Gewerbegebietes Manderbach liegen zwei häufig gemähte, artenarme Scherrasenflächen.

2.4 FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützte Biotope

Zahlreiche der kartierten Biotoptypen unterliegen einem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG (in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG) und/oder gemäß der FFH-Richtlinie. Diese geschützten Biotope sind in nachfolgender Tabelle zusammengestellt. Ihre Lage und Verbreitung können der Karte 2 entnommen werden.

Tab. 3 Liste der im Untersuchungsgebiet kartierten geschützten Biotope

Biotoptyp nach KV (2018)	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie	Gesetzlich geschützt nach § 30 BNatSchG	Fläche im UG [m²]	Fläche im W [m²]	Fläche im O [m²]
02.300 Nasse voll entwickelte Gebüsche, einheimische Arten	/	alle mit einer Mindestgröße von 250 m²	501,32	501,32	/
05.410 Schilf- und Bachröhrichte	/	alle mit einer Mindestgröße von 100 m² oder lineare Bestände ab 50 m Länge bei mindestens 2 m Breite	952,52	/	952,52
06.111 Pfeifengraswiesen	LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>), alle Bestände mit einer Mindestgröße von 250 m²	alle mit einer Mindestgröße von 250 m²	288,83	288,83	/
06.113 Feucht- und Nasswiesen (Sumpfdotterblumenwiesen)	/	alle mit einer Mindestgröße von 250 m²	6495,32	6495,32	/

Biotoptyp nach KV (2018)	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie	Gesetzlich geschützt nach § 30 BNatSchG	Fläche im UG [m²]	Fläche im W [m²]	Fläche im O [m²]
06.114 Extensiv genutzte Feuchtweide	/	Sofern die Zuordnung nach FRAHM-JAUDES et al. (2019) zum Typ MF.FS möglich, alle mit einer Mindestgröße von 250 m²	1064,70	/	1064,70
06.116 Intensiv genutzte Feuchtwiesen und -weiden	/	Sofern die Zuordnung nach FRAHM-JAUDES et al. (2019) zum Typ MF.FS möglich, alle mit einer Mindestgröße von 250 m²	6694,03	5693,91	1000,12
06.117 Feucht- und Nasswiesenbrachen	/	alle mit einer Mindestgröße von 250 m²	14081,57	11261,13	2820,44
06.310 Extensiv genutzte Frischwiesen	LRT 6510 Magere Flachlandmähwiese, alle Bestände mit einer Mindestgröße von 250 m²	/	32921,11	27223,65	5697,46
06.430 Magerasen saurer Standorte	/	alle mit einer Mindestgröße von 100 m²	Mindestflächengröße wird nicht erreicht	/	/

Erläuterungen zur Tabelle: UG = Untersuchungsgebiet gesamt, W = Westliches Teilgebiet des Bebauungsplans, O = Ausgleichsfläche Ost „Hundskirchmulde“

2.5 Bewertung der Biotoptypen-, Arten- und Vegetationsausstattung

Das untersuchte Gelände zeichnet sich mit 285 nachgewiesenen Pflanzenarten durch eine vergleichsweise hohe Phytodiversität aus, zumal es zu großen Teilen von Grünland geprägt wird. Es kommen sechs gefährdete bzw. gesetzlich geschützte Pflanzenarten vor. Die Phanerogamenflora setzt sich hauptsächlich aus typischen Vertretern des Wirtschaftsgrünlandes zusammen, die ergänzt werden durch Ruderal- und Segetalarten sowie Arten der Gehölze. An nährstoffarme Standorte angepasste Pflanzenarten sind noch in Restbeständen vorhanden. Naturschutzfachlich von besonderer Bedeutung sind vor allem die Pflanzengesellschaften und Biotoptypen der wechselfeuchten, feuchten und nassen Standorte. Hier konzentrieren sich auch, mit Ausnahme des Knöllchen-Steinbrechs, die gefährdeten bzw. geschützten Pflanzenarten. Von ebenfalls hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit sind die nur noch als Relikt vorkommenden sauren Magerrasen, die Restbestände ehemals im Gebiet weiter verbreiteter Borstgrasrasen darstellen. Die hessenweit stark rückläufigen mageren Glatthaferwiesen des LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiesen) erreichen im Gebiet immerhin noch einen Flächenumfang von über drei Hektar.

3 Literatur

- BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009. BGBl. I S. 2542.
- BÖNSEL, D., BRUNKEN, U., GREGOR, T., MALTEN, A., OTTICH, I. & G. ZIZKA (2009): Flora von Frankfurt am Main. URL: <http://www.flora-frankfurt.de>. - Senckenberg Forschungsinstitut, Frankfurt/Main.
- FRAHM-JAUDES, E., BRAUN, H., ENGEL, U., GÜMPEL, D., HEMM, K., unter Mitarbeit von ANSCHLAG, K. & WUDE, S. (2019): Hessische Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK). Kartieranleitung Teil 2. Kartiereinheitenbeschreibung. 491 S. Hessische Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg.). Gießen.
- HEMM K.; FREDE, A.; KUBOSCH, R.; MAHN, D.; NAWRATH, S.; UEBELER, M.; BARTH, U.; GREGOR, T.; BUTTLER, K.P.; HAND, R.; CEZANNE, R.; HODVINA, S.; HUCK, S. unter Mitarbeit von G. GOTTSCHLICH, G. & JUNG, K. (2008): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Hessens (4. Fassung) 188 S. Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.). Wiesbaden.
- KORNECK, D.; SCHNITTLER, M. & VOLLMER, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschland.- Schriftenreihe Vegetationsk. **28**, S. 21-187, BfN, Bonn-Bad Godesberg.
- KORNECK, D.; SCHNITTLER, M.; KLINGENSTEIN, F.; LUDWIG, G.; TAKLA, M.; BOHN, U. & MAY, R. (1998): Warum verarmt unsere Flora? Auswertung der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands.– Schriftenreihe Vegetationsk. **29**: 299-444; Bonn-Bad-Godesberg.
- METZING, D., GARVE, E., MATZKE-HAJEK, G., ADLER, J., BLEEKER, W., BREUNIG, T., CASPARI, S., DUNKEL, F.G., FRITSCH, R., GOTTSCHLICH, G., GREGOR, T., HAND, R., HAUCK, M., KORSCH, H., MEIEROTT, L., MEYER, N., RENKER, C., ROHMAN, K. SCHULZ, D. TÄUBER, T., UHLEMANN, I., VAN DER WEYER, K., WÖRZ, A., ZAHLHEIMER, W., ZEHR, A. & ZIMMERMANN, F. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta).- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze.- Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (7), 9-358. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- SEBALD, O.; SEYBOLD, S.; & PHILIPPI, G. (Hrsg.) (1992): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. Bd. 3, Spezieller Teil (Spermatophyta, Unterklasse Rosidae) Droseraceae bis Fabaceae. 483 S., Stuttgart (Ulmer).
- SEBALD O., S. SEYBOLD, G. PHILIPPI & A. WÖRZ (Hrsg.) 1996a: Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs 5, Spezieller Teil (Spermatophyta Unterklasse Asteridae) Buddlejaceae bis Caprifoliaceae. – Eugen Ulmer, Stuttgart. 539 Seiten.
- SEBALD O., S. SEYBOLD, G. PHILIPPI & A. WÖRZ (Hrsg.) 1996b: Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs 6 Spezieller Teil (Spermatophyta Unterklasse Asteridae) Valerianaceae bis Asteraceae. – Eugen Ulmer, Stuttgart. 577 Seiten.
- SEBALD O., S. SEYBOLD, G. PHILIPPI & A. WÖRZ (Hrsg.) 1998a: Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs 7, Spezieller Teil (Spermatophyta Unterklassen Alismatidae, Liliidae Teil 1, Commelinidae Teil 1) Butomaceae bis Poaceae. – Eugen Ulmer, Stuttgart. 595 Seiten.
- SEBALD O., S. SEYBOLD, G. PHILIPPI & A. WÖRZ (Hrsg.) 1998b: Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs 8, Spezieller Teil (Spermatophyta Unterklassen Commelinidae Teil 2, Arecidae, Liliidae Teil 2) Juncaceae bis Orchidaceae. – Eugen Ulmer, Stuttgart. 540 Seiten.
- STARKE-OTTICH, I.; GREGOR, T.; UEBELER, M.; FREDE, A.; KUBOSCH, R.; MAHN, D.; BARTH, U.; BÖNSEL, D.; BÖGER, K.; HODVINA, S.; CEZANNE, R.; HEMM, K. unter Mitarbeit von G. GOTTSCHLICH, G.; JANSEN, W. & BLATT, H. (in Vorbereitung): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Hessens (5. Fassung). Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz & Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie(Hrsg.). Wiesbaden.
- SSYMANK A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER 1998: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, 560 S., Bonn-Bad Godesberg.
- Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung - KV) Vom 26. Oktober 2018, GVBl. I 2018, Nr. 24, S. 652.

Bewertung der Umsetzbarkeit Bebauungsplan „Hellrain“ Dillenburg-Manderbach

Nach Durchsicht der Kartielergebnisse aus dem Gutachten „Fauna-Flora-Gutachten zum Bebauungsplan „Hellrain“ Dillenburg-Manderbach 2019“ (Büro für faunistische Fachfragen, Linden) kommen wir zu folgendem Ergebnis.

Die erfassten Tierarten zeigen eine außergewöhnlich hohe Wertigkeit des gesamten Plangebiets und der unmittelbaren Umgebung. Hervorzuheben ist insbesondere die Avifauna (Vögel), Fledermäuse, Haselmaus und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Die Tiergruppen werden von uns im Einzelnen so bewertet.

Vögel

Besonders wertvoll sind die Vorkommen von Braunkehlchen, Wiesenpieper und Wachtelkönig. Alle Arten sind in Hessen extrem selten und erfahren seit Jahren einen dramatischen Bestandseinbruch. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Neben globalen Faktoren wie Klimawandel, Bejagung und schlechteren Bedingungen in den Überwinterungsgebieten. Ist als wesentlichen Faktor die Wandlung der Landschaft zu nennen. Die hohen Dichten von Braunkehlchen und Wiesenpieper (jeweils mind. 10 Paare) sowie das Vorkommen des Wachtelkönigs sind außergewöhnlich. In Hessen sind kaum vergleichbare Gebiete zu finden. Der Schutz solcher Bereiche wird als prioritär eingestuft.

Als artenschutzrechtlich relevante Arten kommen im Plangebiet zudem noch Feldlerche, Feldsperling und Goldammer vor.

Fledermäuse

Das Plangebiet hat für Fledermäuse scheinbar eine überwiegende Bedeutung als Jagdgebiet. Quartiere sind in den Randbereichen und im angrenzenden Wald zu erwarten. Lineare Strukturen können als Transfer Routen fungieren.

Haselmaus

Die Haselmaus bewohnt sehr wahrscheinlich alle geeigneten Gehölze sowie den angrenzenden Wald. Alle Eingriffe, die Gehölze betreffen, führen sehr wahrscheinlich zu Konflikten mit der Haselmaus.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die Art kommt in Bereichen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs vor, die die obligate Futterpflanze der Art darstellt. Die Art stellt sehr komplexe Ansprüche an den Lebensraum, da neben der Futterpflanze auch die passenden Wirtsameisen vorkommen müssen. Zudem müssen die Wiesen zu bestimmten Zeiträumen gemäht werden, um zur Flugzeit des Falters, die nur drei Wochen im Juni beträgt, zu blühen.

Bewertung „Gesamtgebiet“

Die Überplanung des Gesamtgebiets führt zu einem vollständigen Verlust der Fortpflanzungsstätten der oben genannten Vogelarten. Besonders wichtig sind Braunkehlchen, Wiesenpieper und Wachtelkönig. Zudem werden die Haselmaus und der Dunkle-Wiesenknochenbläuling betroffen. Dadurch werden die Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt. Somit werden **zwangsläufig** artspezifische Kompensationsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“) erforderlich.

Wir bestätigen die Auffassung des vorliegenden Gutachtens, dass CEF-Maßnahmen für Braunkehlchen, Wiesenpieper und Wachtelkönig ausnahmslos ortsnah, also in Nähe des geplanten Eingriffs, umgesetzt werden müssen. Dies ist aufgrund der sehr komplexen Lebensraumsansprüche nicht möglich. An dieser Stelle sei auf die Maßnahmenblätter zum Schutz der Arten verwiesen (Land Hessen). Wenn überhaupt die Grundvoraussetzungen hinsichtlich der Habitatausstattung und Lage gegeben wären, ergibt sich allein für das Braunkehlchen ein Flächenbedarf, der unausweichlich im zweistelligen Hektarbereich liegt.

Theoretisch bestünde noch die Möglichkeit eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen.

Neben der Grundvoraussetzungen, die im Rahmen eines solchen Antrages entsprechend begründet werden müssen dennoch lebensraumverbessernde Maßnahmen auf regionalem oder landesweitem Niveau umgesetzt werden (sog. „FCS-Maßnahmen“).

Grundvoraussetzungen

- Alternativlosigkeit
- Zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses
- Erhaltungszustand der betroffenen Art muss gewahrt bleiben

Bezüglich des Dunklen Wiesenknochen-Ameisenbläulings ist ebenfalls mit einem sehr hohen Aufwand, einer zeitlich eng gestaffelten Vorgehensweise und einem erheblichen zeitlichen Vorlauf zu rechnen. Wie im vorliegenden Gutachten beschrieben erfordert dies langjährige und Umsiedlungs- und Ansiedlungsprojekte (CEF-Maßnahmen) in bislang unbesiedelten Bereichen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht wird von einer Entwicklung des Gebiets abgeraten. Die Prüfung alternativer Standorte wird empfohlen.

3. Bauabschnitt

Auch die genannte Verkleinerung des B-Planes auf den 3. Bauabschnitt birgt unserer Ansicht ein sehr hohes Konfliktpotential. Dies ergibt sich daraus, dass auch bei dieser Variante erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte auftreten würden, da unbedingt die auftretenden Störwirkungen zu beachten wären. Ein Verlust von Revieren der Schlüsselarten Braunkehlchen und Wiesenpieper ist auch diesem Fall anzunehmen.

Insofern würden auch bei dieser Variante artspezifische Kompensationsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“) größerer Dimension erforderlich (> 15 ha).

Dazu kommen die bereits oben beschriebenen Konflikte und Maßnahmen für den Dunklen Wiesenknochen-Ameisenbläuling.

Um die oben beschriebenen Störwirkungen zu vermeiden, wäre einen Schutzkorridor von ca. 200 m am nördlichen Rand einzurichten. Gleichzeitig ist zu beachten, dass ein dichtes Heranrücken an den Waldrand zu vermeiden ist. Dieser fungiert üblicherweise als Jagd- und Transferraum der Fledermäuse. Zudem können durch Störwirkung Quartiere der waldbewohnenden Fledermäuse erheblich betroffen werden. Auch hier wäre ein Korridor von mind. 30 m zu wahren. Die verbleibende Restfläche ist einerseits sehr schlank und klein und zudem wäre auch bei dieser Variante der Konflikt bezüglich des Dunklen Wiesenknochen-Ameisenbläulings nicht gelöst.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht wird von einer Entwicklung des Gebiets abgeraten. Die Prüfung alternativer Standorte wird empfohlen.

Hinweis

CEF-Maßnahmen müssen generell vorlaufend funktionsfähig hergestellt werden. Im aktuellen Fall bedeutet dies, dass erst nach einem nachgewiesenen Bruterfolg auf der Kompensationsfläche die Freigabe für Baumaßnahmen erteilt würde. Ob sich ein Erfolg überhaupt einstellt, kann von uns zu diesem Zeitpunkt nicht vorhergesagt werden.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'R. Kristen', written in a cursive style.

(Dr. René Kristen)

Zur Post am: 12.05.2020

Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Str. 13
63165 Mühlheim am Main

Herr Knopp
52-4 JK

896-247
-

j.knopp@dillenburg.de
07.05.2020

Stellungnahme zum Naturschutz in bestehenden Bebauungsplänen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darum bitten, uns in der nachfolgend geschilderten Sachlage Ihre rechtliche Einschätzung mitzuteilen.

Durch die Stadtverordnetenversammlung der Oranienstadt Dillenburg wurde im Jahr 2000 beschlossen ein neues Baugebiet im Dillburger Stadtteil Manderbach zu entwickeln. Der Bebauungsplan ist seit dem 23.06.2000 rechtskräftig und erhielt von der damals zuständigen Oberen Naturschutzbehörde eine arten- und biotopschutzrechtliche Befreiung. In diesem Bescheid wurde darauf hingewiesen, dass die Genehmigung erlischt, sollte der Umwelteingriff nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskrafterlangung der Befreiung vom 09.03.2000 erfolgen oder ein begonnener Eingriff länger als drei Jahre unterbrochen werden.

Aufgrund der Präferenz der Entwicklung eines anderen Bauvorhabens wurde die Umlegung und weitere Entwicklung allerdings vorerst ausgesetzt und eine Fortführung des ruhenden Baulandumlegungsverfahrens erst wieder am 17.05.2018 beschlossen. Von der Unteren Naturschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises kam im Herbst 2018 der Hinweis auf mittlerweile geänderte biotop- und artenschutzrechtliche Bestimmungen, welche eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich machen. Parallel zur Beauftragung einer faunistischen und botanischen Prüfung des Gebietes im März 2019 wurde die erste Vorwegnahme der Baulandumlegung durchgeführt. Das im Oktober 2019 vorgelegte faunistische Gutachten (Büro für faunistische Fachfragen, Linden) führt als Fazit folgendes aus:

„Die aktuellen Erfassungen vor Ort haben gezeigt, dass – unabhängig von der allgemeinen sehr hohen naturschutzfachlichen Bedeutung – für etliche europarechtliche geschützte Arten teils starke Beeinträchtigungen und Konflikte zu erwarten sind, die viele unterschiedliche Maßnahmen bedingen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sicher ausschließen zu können.

Während dies für einige der betroffenen Anhang IV-Arten (Haselmaus, evtl. auch Zauneidechse und Schlingnatter) in einem zwar umfangreichen, aber pragmatisch umsetzbaren Rahmen liegen dürfte, stellt sich die Situation für einige Vogelarten mit landesweit bedeutsamen Vorkommen und dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling deutlich komplexer und somit auch wesentlich schwieriger dar.

Dies betrifft in erster Linie die hier nachgewiesenen Vorkommen der vom Aussterben bedrohten Wiesenbrüter im Untersuchungsgebiet. Das Gebiet von Dillenburg-Manderbach kann als einer der wenigen mehr oder weniger regelmäßig besiedelten Wachtelkönig- Lebensräume in Hessen gelten. Von solchen Gebieten gibt es in Hessen nur weniger als zehn Stellen. Auch die außerordentlich hohe Dichte an Braunkehlchen und des Wiesenpiepers mit jeweils mind. 10 Paaren sind ebenfalls ungewöhnlich hoch. Wahrscheinlich zählt dieses Gebiet daher aktuell mit zu den fünf wichtigsten Brutgebieten aller drei Arten in Hessen.

Da alle Vorkommen innerhalb des beplanten Bereiches liegen, muss von einem vollständigen Verlust aller Fortpflanzungsstätten dieser drei Arten ausgegangen werden. In dessen Folge würden entsprechende artspezifische Kompensationsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“) obligat erforderlich, um die „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ im Sinne des § 44 (5) BNatSchG zu wahren, da ansonsten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten.“

Für den Eingriff obligate CEF-Maßnahmen werden vom beauftragten Büro für faunistische Fachfragen als nicht umsetzbar beurteilt. Deren Einschätzung nach können die sehr spezialisierten Habitatsansprüche der besonders und streng geschützten Arten in dem benötigten Ausmaß nicht ausgeglichen werden, da entsprechende Lebensräume in vergleichbarer Abundanz und Qualität nicht gegeben sind.

Ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren gem. § 45 (7) BNatSchG, als auch eine Reduzierung des Bebauungsplanes auf Bereiche mit vergleichsweise geringerem Konfliktpotenzial werden vom beauftragten Büro für faunistische Fachfragen als kaum bis nicht realistisch eingeschätzt. Diese Beurteilung wurde durch eine zweite fachliche Meinung (Plan Ö, Biebertal) insgesamt bestätigt.

In Folge einer Magistratssitzung am 27.04.2020 kam nun der Einwand, dass bei einem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan der Naturschutz außenvorstehe. Demnach bitten wir Sie um eine Stellungnahme, ob der Naturschutz, insbesondere bei Betrachtung der vorliegenden Sachlage, in einen geltenden Bebauungsplan eingreifen und die Umsetzung mit geplanter Erschließung verhindern darf. Planungsrechtlich ist dieses Gebiet eine der letzten Gewerbegebietserweiterungsmöglichkeiten für die Stadt Dillenburg.

Wir würden uns sehr über Ihre Einschätzung freuen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lotz
Bürgermeister

Rh

J. K.



Magistrat der
Stadt Dillenburg
Postfach 16 61
35666 Dillenburg

Dezernat 2.2

Referent(in) Herr Weber
Unser Zeichen Wb/Lo

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 40

Ihr Zeichen 52-4 JK

Ihre Nachricht vom 07.05.2020

Datum 27.05.2020

Stellungnahme zum Naturschutz in bestehenden Bebauungsplänen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lotz,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre o. g. Anfrage teilen wir Ihnen nach rechtlicher Prüfung Folgendes mit:

Nach der heutigen Rechtslage ist der Artenschutz in Form der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und das Wirkungsgefüge zwischen diesen und weiteren Schutzgütern sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt Teil der planerischen Abwägung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB). Genauso ist der Gebietsschutz (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000 – Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b BauGB) Teil der planerischen Abwägung. Allerdings enthält das Bauplanungsrecht keine Regelung betreffend die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG.

Gleichwohl sind in der bauplanungsrechtlichen Praxis die artenschutzrechtlichen Verbote – auch wenn der Plan selbst nicht gegen die Verbote verstößt, sondern im weiteren Fortgang der einzelne Bauherr – mit zu bedenken. Würde sich später herausstellen, dass der Vollzug des Plans an artenschutzrechtlichen Verboten scheitert, wäre dieser nämlich nicht erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB und damit unwirksam (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 25.08.1997 – 4 NB 12/97 -). Kann jedoch sicher von einer artenschutzrechtlichen Befreiung ausgegangen werden, die die Gemeinde berechtigt in diese Befreiungslage hinein zu planen. Dennoch ist die planende Gemeinde nicht berechtigt die ggf. erforderliche Ausnahme oder Befreiung selbst zu beantragen, da Begünstigter und damit Antragsteller, nur derjenige sein kann, der durch



seine (eigenen) Handlungen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstößt. Anders verhält sich dies beispielsweise im Rahmen des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 30 Abs. 4 BNatschG).

In Ihrem konkreten Fall wurde dem Magistrat der Stadt Dillenburg jedoch unter dem 09.03.2000 eine arten- und biotopschutzrechtliche Befreiung nach § 20 f BNatschG und § 23 Abs. 4 HENatG in der damals geltenden Fassung erteilt.

Auch wenn seinerzeit kein Antragsrecht der Stadt Dillenburg als Plangeberin bestand – vgl. insoweit unsere obigen Ausführungen zur heutigen Rechtslage – gehen wir dennoch davon aus, dass der Verwaltungsakt insoweit die Schwelle zur Nichtigkeit noch nicht überschritten hat. Nichtig sind Verwaltungsakt nämlich nur in den Fällen des § 44 Abs. 2 HVwVfG oder aber wenn er an einem besonders schwer wiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommender Umstände offensichtlich ist (§ 44 Abs. 1 HVwVfG). Letzteres wird gemeinhin damit umschrieben, dass dem Verwaltungsakt der offensichtliche Fehler „auf der Stirn geschrieben“ stehen müsse. Da nicht auszuschließen ist, dass die Stadt Dillenburg seinerzeit Eigentümerin von Grundstücken war, ist nicht auszuschließen, dass zumindest hinsichtlich der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke eine Antragsberechtigung vorgelegen hat.

Anknüpfungspunkt Ihrer Anfrage ist die Formulierung unter „V. Sonstige Hinweise“:

„Diese Genehmigung erlischt gem. § 6 Abs. 3 HENatG, wenn mit dem Eingriff in Natur und Landschaft nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bestandkrafterlangung der Befreiung begonnen worden ist oder ein begonnener Eingriff schon länger als drei Jahre unterbrochen wurde.“

Vor dem Hintergrund dieser Formulierung scheint bei Ihnen die Frage aufgekommen zu sein, ob bei einem „bereits rechtskräftigen Bebauungsplan der Naturschutz nicht außen vorstehe“. Hierzu ist zu sagen, dass es sich keineswegs um eine Befristung im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 1 HVwVfG handelt, die in diesem Verwaltungsakt festgesetzt wurde, sondern lediglich der seinerzeitige – und damit auch für den hier vorliegenden Bescheid geltende – Wortlaut des Gesetzes wiederholt wurde. § 6 Abs. 3 betraf jedoch in der damals geltenden Fassung lediglich die allgemeine Eingriffsregelung. Allerdings wurden die Vorschriften betreffend die allgemeine Eingriffsregelung seinerzeit in § 23 Abs. 4 HENatG für die Befreiung hinsichtlich des Schutzes bestimmter Lebensräume und Landschaftsbestandteile für entsprechend anwendbar erklärt. Somit gilt die Befristung zwingend auch für die Befreiung nach § 23 HENatG. Anders verhält es sich mit der den Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 20 f in BNatschG in der seinerzeit geltenden Fassung. Der Bescheid spricht insoweit von einer artenschutzrechtlichen Befreiung nach §§ 20 f. BNatSchG. §§ 20 f. BNatSchG enthielt jedoch keineswegs einen Befreiungstatbestand, sondern eine gesetzliche Nichtanwendungsklausel dergestalt, dass die Verbote des § 20 f Abs. 1 und 2



BNatSchG nicht bei der Ausführung eines nach § 8 BNatSchG zugelassenen Eingriffs gelten, soweit hierbei Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden. § 8 BNatSchG in der seinerzeit geltenden Fassung regelte als Rahmenrecht die allgemeinen Eingriffe in Natur und Landschaft und wurde landesrechtlich durch die §§ 5 ff. HENatG ausgefüllt. Dies bedeutet im Ergebnis, dass durch das landesrechtliche vorgesehene Erlöschen der Zulassung des allgemeinen naturschutzrechtlichen Eingriffs gleichzeitig auch die Verbote des § 20 f Abs. 1 und 2 wiederauflebten, da die Nichtanwendungsklausel an „*einen nach § 8 zugelassenen Eingriff*“ geknüpft ist. Insoweit ist uns jedoch nicht bekannt, ob seinerzeit eine naturschutzrechtliche allgemeine Zulassung des Eingriffs erfolgt ist oder aber nicht. Jedenfalls dürfte diese nach § 6 Abs. 3 HENatG erloschen sein mit der Folge, dass der Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 09.03.2000 heute keine Rechtswirkungen mehr zeigt.

Dies führt im Ergebnis zu der misslichen Lage, dass zwar ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden ist, die hierdurch geschaffenen Baurechte aufgrund entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote heute nicht mehr ausgenutzt werden können und dürfen. Soweit artenschutzrechtliche Verbote einer Bebauung der Grundstücke im Gebiet endgültig entgegen stehen führt dies zu einer – zumindest teilweisen – Funktionslosigkeit des Bebauungsplans, da kein Interesse daran besteht einen Bebauungsplan als wirksam anzusehen, dessen Festsetzungen die damit verbunden Zielsetzung auf unabsehbare Zeit nicht erreichen kann (ständige Rechtsprechung seit Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29.04.1977 – IV C 39.75). Vereinfacht gesprochen steht der Naturschutz bei einem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht außen vor, sondern „der Naturschutz“ (die Verbote des besonderen Artenschutzes) führt im Ergebnis zu einer – zumindest teilweisen – Funktionslosigkeit des Bebauungsplans mit der Folge, dass die davon betroffenen Teile oder aber der Bebauungsplan in seiner Gesamtheit keinerlei Rechtswirkungen mehr entfaltet.

Wir bedauern ausdrücklich Ihnen keine günstigere Mitteilung machen zu können. In der täglichen Rechtsberatung sind uns einige Fälle bekannt geworden in denen Bebauungspläne durch das (nachträgliche) Auftreten bzw. die (nachträgliche) Ansiedlung von besonders geschützten Arten funktionslos geworden sind. Dies scheint in Ihrem Fall besonders misslich zu sein, da das Gebiet des hier in Rede stehenden Bebauungsplans Ihren Ausführungen nach eine der letzten Gewerbegebietserweiterungsmöglichkeiten für die Stadt Dillenburg darstellt.

Für Rückfragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

(Weber)